Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft

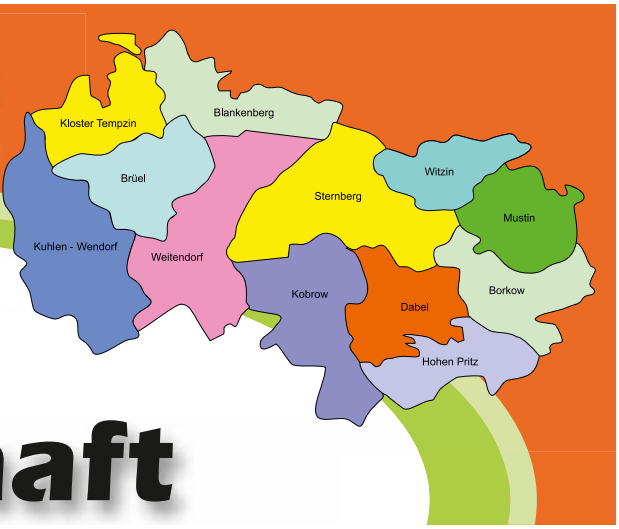

Jahrgang 14 | Sonnabend, den 13. Mai 2017 | Nr. 05/2017

KUNST, KAFFEE & KAARZER APFELKUCHEN

Kunst im Park
Parkführungen
Musik von Felice & Cortes

Glas-, Kunst- und Hofladenprodukte
Hüpfburg Burgfräulein
Kinderschminken und Ponyführen

Obere Dorfstraße 6
19412 Weitendorf OT Kaarz
Tel +49 38483 - 30 80
E-Mail urlaub@schlosskaarz.de
www.schlosskaarz.de/feste

Stadtfest Brüel
und das
4. Entenrennen
am 02./03. Juni

SOLO - KLASSEN & SEITENWAGEN

38. ADAC MOTOCROSS STERNBERG

M.C. STERNBERG e.V.

ADAC TEAM

SONNTAG 11. JUNI

Frohe Pfingsten

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aktuelles aus den Städten und Gemeinden
- Bewährte Hilfe mit Neuer Adresse 6
- Kostenlose Beratung zum Thema Demenz 6
- Flohmarkt für Jedermann 6
- Informationen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung Bau und Verkehr der Stadt Brüel 6
- Termine DRK-Blutspende in Brüel 7

Öffentliche Bekanntmachungen
- Haushaltssatzung der Gemeinde Witzin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Mustin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 9
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf 10
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kobrow 11
- Nutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Kobrow 12
- Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Wamckow 12
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Benutzung des Gemeindehauses Weitendorf 13
- Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Weitendorf für das Gemeindehaus in Weitendorf 13
- Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus in Weitendorf 15
- Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf 15
- Bekanntmachung Ausschreibung 2 Schwimmstege 19
- Bekanntmachung Nachrücken Robert Schüning 19
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow 19

Vereine und Verbände
- Rheumaliga/AG Brüel 19
- 10. Brüeler Stadtfest 20
- Wir leben in einer tollen Stadt 20
- Erfolgreicher Flohmarkt in Brüel 21
- Veranstaltungsplan Mai/Juni 2017 der Ortsgruppe der Volkssolidarität 21
- DRK-Seniorenbüro Sternberg 21
- Motocross mit Prädikatslauf beim MC Sternberg 22
- Kinderfest beim Reitverein „St. Georg“ 22
- Mitgliederversammlung und Vorstandswahl beim Brüeler SV 22
- Wanderung durch das Kritzower Moor 23
- Der FC Aufbau Sternberg informiert 23
- Der Heimatverein Sternberg informiert 23

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote
- Dorffest in Kobrow 24
- Der Skaterverein informiert 24
- Es ist was los im Sternberger Seenland 24
- Wanderungen • Radtouren • Hundewanderungen 27
- Rundgang durch das abendliche Sternberg 29
- Vorankündigung: 57. Dabeler Dorffestspiele 29
- Herrentagsparty in Dabel 30
- Auf den Spuren der Eiszeit • Extratour am 27. Mai 30
- Sternberger Heimatfest am ersten Wochenende im August 31
- Melodien mit Mandolinen 31
- Die „Dörpschaft Witzin“ lädt ein 31
- Internationaler Museumstag 2017 31

Geburtstage des Monats
- Geburtstage des Monats Mai 32
- Der Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel gratuliert 32

Kirchliche Nachrichten
- Veranstaltungen und Termine 2017 des Fördervereins „Antoniter-Hospital-Tempzin“ e. V. 32
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Sternberg Gottesdienste 33
- Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin-Ruchow und Groß Raden 33
- Kirchgemeinde Dabel 34
- Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüel 34

Sonstiges
- Hurra, der Frühling ist da! 35
- Bilder vom Pflanzen und Topftag in Lenzen am 1. Mai 35

Panoramaseiten
- Stadtfest Brüel
- Panoramaseite Landesrapsblütenfest

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

			Vorwahl 03847 ...
Bürgermeister:	**Armin Taubenheim**	4445 **11**
Vorzimmer:	Heike Lohse	4445 **12**
		Fax: 4445 **13**
1.	**Zentrale Dienste**	Fax: 4445 **13**
	Leiter: Olaf Steinberg	4445 **30**
1.1	**Personal**	
	Inge-Lore Damaschke	4445 **28**
1.2	**Amtsangelegenheiten, Sitzungsdienst, Satzungen, Recht, Versicherungen**	
	Rebekka Kinetz	4445 **29**
	Evelin Gartzke	4445 **15**
	Katja Fregien	4445 **86**
1.3	**Schulen, Kita, Jugend, Sport**	
	Margret Weihs	4445 **24**
	Brit Käker	4445 **48**
1.4	**Standesamt**	
	Brigitte Berkau	4445 **18**
1.5	**Touristinfo**	Fax: 4445 **70**
	Martin Bouvier	4445 **35**
	Annett Ohde	4445 **25**
1.6.	**Amtsblatt, Internet, EDV**	
	Michael Schwertner	4445 **36**
2.	**Finanzverwaltung**	Fax: 4445 **13**
	Leiter: Reinhard Dally	4445 **40**

2.1 Haushaltsplanung
Hannelore Toparkus 4445 **27**

2.2 Stadtkasse; Vollstreckung
Cornelia Köpcke 4445 **45**
Bärbel Beyer 4445 **46**
Brigitte Merseburger 4445 **43**
Beate Schwarz 4445 **74**

2.3 Steuern und Abgaben
Gudrun Pankow 4445 **41**
Judith Schulz 4445 **47**

2.4 Geschäftsbuchhaltung
Jessica Ohms 4445 **32**
Katrin Patzelt 4445 **42**
Anne Kasten 4445 **33**

3. Bürgeramt Fax: 4445 **69**
Leiter: Eckardt Meyer 4445 **73**

3.1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt, Bußgeld
Eric Frank 4445 **64**
Martina Meyer 4445 **68**
Angelika Dreßler 4445 **85**

3.2 Kooperatives Bürgerbüro
Renate Schäfer 4445 **61**
Anica Laube 4445 **62**
Sabine Kropp 4445 **63**
Anja Loscher 4445 **79**

3.3 Wohngeld
Liane Blaschkowski 4445 **60**

3.4 Friedhofsverwaltung
Manuela Reimer 4445 **71**

3.5 Bürgerbüro Brüel **Vorwahl 038483 ...**
(nur Montag) Fax: 333 **33**
Einwohnermeldeamt Renate Schäfer 333 **17**
Wohngeldstelle Liane Blaschkowski 333 **13**

4. Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Fax: 4445 **82**
Leiter: Jochen Gülker 4445 **80**

4.1 Tiefbau
Edwin Junghans 4445 **77**

4.2 Bauleitplanung
Rolf Brümmer 4445 **83**

5. Grundstücks- und Gebäudemanagement
Fax: 4445 **82**
Leiter: Jörg Rußbült 4445 **78**

5.1 Allgemeines Grundstücks- und Gebäudemanagement
Sabine Brinckmann 4445 **81**
Horst Köbernick 4445 **88**

5.2 Liegenschaften
Dorothea Behrens 4445 **75**
Susanne Balzer 4445 **84**

6. Stadtwerke Fax: 4445 **54**
Kaufmännischer Bereich: Ilona Windolph 4445 **50**
Liane Dupke 4445 **52**
Technischer Bereich: Kerstin Pohl 4445 **51**

7. Bauhof
Dietmar Merseburger Sternberg 2182 oder 0171 6055295
Norbert Krienke Brüel 0172 3216545

Amt Sternberger Seenlandschaft

Sprechzeiten der Bürgermeister

Gemeinde Bürgermeisterin/ Bürgermeister	Sprechzeiten
Blankenberg Herr Uwe Schulz	Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 0172 3245444
Borkow Frau Regina Rosenfeld	Montag - Freitag nach Absprache unter 038485 20585 oder 0173 2617567
Stadt Brüel Herr Hans-Jürgen Goldberg	Montag, 17:00 - 19:00 Uhr Bürgerhaus Brüel 038483 33323
Dabel Herr Herbert Rohde	Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 038485 20221 oder 0173 3953072 im Herrenweg 4
Hohen Pritz Herr Jan Kessel	Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Freitag von 16:30 bis 17:30 Uhr im Gemeindehaus Mobil 0176 48101120 E-Mail: kessel@hohen-pritz.de
Kloster Tempzin Herr Alfred Nuklies	nach Absprache Tel. 038483 20810
Kobrow Herr Olaf Schröder	Sprechzeiten: Die Sprechstunde findet jeden 1. Montag des Monats im Gemeinderaum der Mehrzweckhalle Kobrow in der Zeit von 18:00 - 19:00 Uhr statt. Tel.: 03847 4364215
Kuhlen-Wendorf Herr Ralf Toparkus	nach Absprache Tel. 038486 20520
Mustin Herr Berthold Löbel	nach Absprache Tel. 038481 20725 oder 0172 3137080
Sternberg Herr Armin Taubenheim	nach Absprache Tel. 03847 444512
Weitendorf Frau Andrea Sielaff	Mo. - Fr. nach Absprache 03847 312585 jeden ersten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 17:00 Uhr
Witzin Herr Hans Hüller	Jeden Mittwoch (sofern nicht dienstlich verhindert) 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum Alternativ erreichbar über: Mobil: 01515 0964504
Sprechzeiten der Gleichstellungsbeauftragten Frau Antje Kühl	nach telefonischer Absprache 0172 9647267

Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich

Stadtbibliothek Sternberg

Finkenkamp 24

Dienstag	von 09:30 bis 11:30 Uhr von 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 09:30 bis 11:30 Uhr von 14:00 bis 16:00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel

August-Bebel-Straße 1

Montag	geschlossen
Dienstag	von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Sabine Saalmann

Gemeindebibliothek Dabel

Wilhelm-Pieck-Straße 20

Montag	von 15:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 15:00 bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin

Gemeindezentrum

Mittwoch	von 17:00 bis 18:00 Uhr

Heimatmuseum Sternberg

Mühlenstraße 6 • 19406 Sternberg
Tel.: 03847 2162
www.heimatmuseum.stadt-sternberg.de
E-Mail: heimatmuseum@stadt-sternberg.de

Öffnungszeiten:
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 10:00 - 15:00 Uhr

Führungen für Gruppen sind jederzeit nach Anmeldung unter Telefon 03847 2162 oder 03847 444535 möglich.

Heimatstube Brüel

August-Bebel-Str. 1
19412 Brüel
(im Bürgerhaus)

Dienstag:	14:00 - 16:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 11:30 Uhr

Heimatstube Dabel

W.-Pieck-Str. 20
19406 Dabel
Tel.: 038485 20420

Mittwoch:	14:00 - 16:00 Uhr

Das Mehrgenerationenhaus informiert:

Mehrgenerationenhaus Brüel mit Kinder- und Jugendclub
Ernst-Thälmann-Str. 3
Tel. 038483 279378

Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	11:00 - 18:00 Uhr
freitags	10:00 - 17:00 Uhr

Der Kinder-und Jugendclub hat täglich geöffnet.
Wir verteilen gelbe Säcke.

A. Zelas

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jugendamt Bereich Sternberg/Brüel
Frau Naujocks
Mecklenburgring 32
19406 Sternberg

03871 722-5169

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten!

Schiedsstelle in Sternberg

Antje Kühl

Tel.:	0172 9647267
E-Mail:	schiedsstelle@stadt-sternberg.de
Sprechzeiten:	nach telefonischer Vereinbarung

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	**03847 2182 oder 0171 6055295**
Bauhof Brüel	**038483 33331 oder 0172 3216545**
Bibliothek Sternberg	**03847 2712**
Bibliothek Brüel	**038483 33340**
Heimatmuseum	**03847 2162**
Kindergarten Sternberg	**03847 2465**
Hort Sternberg	**03847 311945**
Grundschule Sternberg	**03847 2622**
Grundschule Brüel	**038483 293010**
Grundschule Dabel	**038485 20242**
Regionale Schule Brüel	**038483 293030**
Sporthalle Sternberg	**03847 2713**
Sporthalle Brüel	**038483 20040**
Sportlerheim Sternberg	**03847 2806**
Stadtwerke (Kläranlage)	**03847 312071**
Stadtwerke (Wasserwerk)	**03847 2393**
Stadtwerke (Bereitschaft)	**0171 7119336 und 0171 7119337**

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft und des Bürgerbüros in Brüel

Stadtverwaltung Sternberg, Zentrale Dienste, Finanzverwaltung, Friedhofsverwaltung

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00Uhr

Bürgeramt
Allgemeines Ordnungsrecht, Gewerbeamt, Wohngeldbehörde, Verkehrsüberwachung, Bußgeldstelle, Brand- und KatSchutz

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

kooperatives Bürgerbüro Sternberg
Pass- und Personalausweise, Melderecht/Kfz-Zulassung, Führerscheinangelegenheiten, Schüler- und Meister-BaFöG, Kita-Förderung, Katasterauszüge

Montag	kein Sprechtag
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00Uhr

Bürgerbüro Brüel
Pass- und Personalausweise, Melderecht/Wohngeldbehörde

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Touristinformation Sternberg

Mai - August

Montag - Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Juli - August

Samstag	10:00 bis 13:00 Uhr

September - April

Montag - Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Stadtarchiv der Stadt Sternberg

Frau Petra Rauchfuß
Finkenkamp 24
19406 Sternberg
Telefon: 03847 2712
E-Mail: archiv@stadt-sternberg.de

Sprechzeiten:

Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	12:00 - 16:00 Uhr

Schuldnerberatung in Sternberg

Ansprechpartner:
Anette Zimmermann
Sprechzeiten:

Mittwoch:	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

und nach vorheriger Absprache

Suchtberatung

Ansprechpartner:
Marcus Müller
Sprechzeiten:

Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Adresse:
Schuldner/Suchtberatungsstelle Parchim
Außenstelle Sternberg
Luckower Str. 29 a
19406 Sternberg
Telefon: 03847 451399
E-Mail: schuldnerberatung.sternberg@kloster-dobbertin.de

WEMAG-BAE Brüeler Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH

Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
   - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483 3130
   - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385 755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385 755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385 755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsluster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385 3924510, Telefax: 0385 3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385 755-2281.

WEMAG AG
BAE GmbH

Information der Stadtwerke Sternberg

zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:

NWL
Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
Vielbecker Weg
23936 Grevesmühlen

Sie erreichen diese Firma unter
Tel.: 03881 756490
Fax: 03881 757484

oder über E-Mail-Adresse: info@nwl-gvm.de

Ihre Stadtwerke

Redaktion Amtsblatt

Michael Schwertner
Telefon: 03847 444536
Fax: 03847 444570
E-Mail: schwertner@stadt-sternberg.de

Bewährte Hilfe mit neuer Adresse

Ab sofort sind die DRK Schwangerschaftsberatung, die Erziehungsberatung und die ambulanten Hilfen des Jugendhilfeverbundes unter der neuen Adresse in **Sternberg**, **Finkenkamp** 5 zu finden. Die telefonische Erreichbarkeit ist **03847 43597 11 bis 14.** In dem Gebäude sind mehrere Hilfsangebote unter einem Dach vereint und das ist optimal, wie wir finden.

Die MitarbeiterInnen, Frau Barbara Guth und Frau Yvonne Thomsen von der Schwangerschafts(konflikt)beratung bieten in den frisch renovierten Räumen, in der Sternberger Wohnungsbaugesellschaft, bewährte Hilfe rund um die Schwangerschaft an.
Schwangerschaft, an kaum ein anderes Wort sind so viele Emotionen gebunden, Freude, Angst, Wünsche, Hoffnungen. Und oftmals auch noch alles gleichzeitig. Denn eine Schwangerschaft verändert das Leben. Im Mittelpunkt unserer Schwangerschaftsberatung stehen die Lebensperspektiven der Betroffenen. Diese Perspektiven so positiv wie möglich zu gestalten, das ist unser Ziel: Im Kopf - Im Herz - Im Leben.
Angefangen von der Beratung zur Vertraulichen Geburt, oder Pränataler Beratung bis hin zur Vermittlung von Stiftungsmitteln reicht das Spektrum. Oft werden beispielsweise finanzielle Hilfen über die Bundesstiftung „Hilfen für Frauen und Familien“ vermittelt oder es wird einfach nur Hilfe im „Behörden- Dschungel“ geleistet.

Frau Heike Ahlers und Frau Mandy Paech von der Erziehungsberatung stehen Eltern und Kindern beratend zu Seite. Für sie gilt es vorhandene Ressourcen im „System Familie“ zu erkennen und zu stärken.
Weiterhin sind die Ambulanten Hilfen zur Erziehung durch Frau Anke Täufer und Herrn Andree Zimmermann vertreten. Hier ist der Ansprechpartner der Fachdienst Jugend des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

Wir freuen uns, in gewohnter Weise bewährte Hilfe hier vor Ort in Sternberg, Finkenkamp 5 zu leisten.

Leben mit Demenz im Alltag: Kostenlose Beratung in Parchim und Ludwigslust

Der Helferkreis Ludwigslust-Parchim bietet einmal monatlich in Parchim sowie in Ludwigslust eine kostenlose Beratung für Angehörige bzw. Pflegende von Menschen mit Demenz sowie Erkrankte selbst an. Vorrangig soll es um Hilfestellungen bei Alltagsproblemen gehen, wenn sich der Erkrankte beispielsweise gegen die Pflege weigert. In Ludwigslust ist der Beratungsnachmittag immer am 2. Dienstag im Monat vorgesehen. Zwischen 13:30 Uhr und 16:30 Uhr ist der Helferkreis im Raum A316 des Landratsamtes, Garnisonsstraße 1 in 19288 Ludwigslust vertreten. Die Beratung in Parchim erfolgt immer am 3. Dienstag im Monat von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Raum 142 des Landratsamtes, Putlitzer Str. 25 in 19370 Parchim. Im individuellen Beratungsgespräch wird sich für die Belange jedes Einzelnen ausreichend Zeit genommen. Um Voranmeldung für einen Beratungstermin in Ludwigslust bzw. in Parchim wird gebeten. Der Helferkreis ist telefonisch unter der Rufnummer 0385 30340 zu erreichen.

Informationen aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung Bau und Verkehr der Stadt Brüel (Bauausschuss)

Seit 2005 wird in Brüel durch die Volkssolidarität das Betreute Wohnen angeboten. Wichtig war es schon seit langem für alle Bauausschussmitglieder, dass Möglichkeiten für die Tagespflege bzw. der Pflege generell in Brüel geschaffen werden. Wenn Brüeler Bürger heute in Pflege gehen, müssen sie die Stadt Brüel verlassen und kommen im günstigsten Fall in Sternberg oder Warin unter. Das bedeutet für die Angehörigen ein großer Zeitaufwand für Besuche der Pflegebedürftigen. Derzeit gibt es ein Projekt von der Immobilien & Grundbesitz GBR und der Mecklenburger Tiefbaugesellschaft mbH, in der Stadt Brüel eine Wohnanlage für Betreutes Wohnen und Tagespflege mit einem ärztlichen Betreuungsstützpunkt zu bauen. Dafür soll in der Feldstraße ein Grundstück von der Sternberger Wohnungsgesellschaft erworben werden. Um dieses Projekt voll umfänglich und mit erforderlichen Parkplätzen verwirklichen zu können, wird jeder Quadratmeter benötigt. Durch den Investor wurde an den Ausschuss die Frage heran getragen, ob bei Verwirklichung der Baumaßnahme der Spielplatz verlegt werden könnte, weil die zur Verfügung stehende Fläche so nicht ausreicht. Dieses wurde auch allen Mitgliedern des Ausschusses nach Vorlage der Planungsunterlagen klar. Für den Fall der Verwirklichung dieses Projektes wurde einer Verlegung als Empfehlung an die Stadtvertretung befürwortet. Der Spielplatz soll aber auf jeden Fall im Bereich der Feldstraße bleiben.
Eine weitere wichtige Aufgabe sieht der Ausschuss gegenwärtig in der Verwirklichung eines neuen Verkehrskonzeptes für die Stadt Brüel. In Zusammenarbeit mit dem Amt Sternberger Seenlandschaft konnten wir erste Erfolge erzielen. So wird es zwar keine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf den Bundesstraßen in der Stadt geben aber es kommt zur Umsetzung der Fußgängerbedarfssignalanlage (Ampel) von der Kreuzung Schweriner Straße/ Sternberger Straße zur Kreuzung Schulstraße/Sternberger Straße (über die B192 von der alten Feuerwehr zum Penny Markt). Dieses soll mit der Deckinstandsetzung in diesem Bereich vom 19.06.2017

bis zum 21.07.2017 erfolgen. Die Geschwindigkeit in der Allee (Schulstraße zur Siedlung) wird wieder auf 30 km/h begrenzt.
Auch wird es eine Sperrung des Durchgangsverkehrs für LKW über 7,5 Tonnen von bzw. zur B104 über die Schweriner und Schmiedestraße geben. Bereits durchgesetzt wurde die Teilaufhebung der Einbahnstraße in der Schulstraße, damit der Parkplatz von der Schweriner Straße aus befahren werden kann. Angestrebt wird diesbezüglich eine Erweiterung der Aufhebung nach Anregung durch Anwohner bis zum kleinen Parkplatz vor dem alten Kindergarten, um auch das Befahren der Grundstücke Schweriner Straße von dort zu ermöglichen. Dieses würde dann mit Wartepflicht durch roten bzw. weißen Pfeil gekennzeichnet, wie bereits am anderen Ende der Schulstraße bis zur Ausfahrt des ehemaligen Tip Marktes. Auch werden wir uns weiter bemühen die Hauptstraßen auf dem Mühlenberg, die Straßen auf dem Vogelstangenberg und den Weg zum Roten See im Bereich der Wohnbebauung auf eine Geschwindigkeit von 30 km/h zu begrenzen. Die Erforderlichkeit einer Geschwindigkeitsbegrenzung für die Verbindungsstraße von der Keezer Schmiede nach Necheln auf 70 km/h wird durch den Ausschuss ebenfalls gesehen. Nach der gegenwärtigen Regelung darf die gesamte Strecke und so auch die Kreuzung in Golchen in Richtung Necheln mit 100 km/h befahren werden. Zur Erhöhung der Sicherheit unserer Bürger wurde auch durchgesetzt, dass die Einbahnstraße auf dem Mühlenberg zwischen den Geschossbebauungen für den allgemeinen Fahrzeugverkehr gesperrt wurde. Dieser Weg ist nunmehr den Fußgängern und Radfahrern vorbehalten.

Ausschussvorsitzender Torsten Lange

Termine DRK Blutspende in Brüel

SPENDE BLUT BEIM ROTEN KREUZ

Termin für die DRK Blutspende in Brüel, am **16.05.17**, Betreutes Wohnen der Volkssolidarität, Schulstraße 15. Spendezeit von 15:00 bis 18:30 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachungen

Hinweis: Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sternberg und der Stadt Brüel werden auf den jeweiligen Internetseiten unter www.stadt-sternberg.de und www.stadt-brueel.de veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Witzin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	**2018**
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	510.800 EUR	508.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	515.300 EUR	513.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-4.500 EUR	-4.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-4.500 EUR	-4.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	4.500 EUR	4.500 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	421.500 EUR	422.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	416.000 EUR	414.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.500 EUR	7.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.900 EUR	13.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.100 EUR	24.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-76.200 EUR	-10.500 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-70.700 EUR	-3.400 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
*Kredite zur Liquiditätssicherung werden **2017** auf 20.000 € und **2018** auf 20.000 € festgesetzt.*

§ 5 Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	**2018**
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	316 v. H.	316 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2017** 0,263 und **2018** 0,263 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

	2017	**2018**
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres betrug	2.235.027 EUR	0 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres beträgt	2.243.502 EUR	0 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	2.251.877 EUR	2.259.152 EUR

§ 8
weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **5 v. H**. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **5 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **5,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen:*

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltung des Vermögens(außer Straßenunterhaltung)
- DK 0003 Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 010 die Produkte 11104 und 11105
- DK 020 die Produkte 21102, 21502, 28100, 33100, 36100 und 42100
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0042 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.04.2017 erteilt.

Witzin, den 28.04.2017

Hüller
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2017 bis zum 19.05.2017, jeweils Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Mustin für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre2017 und 2018 wird

	2017	**2018**
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	427.300 EUR	446.400 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	441.300 EUR	438.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-14.000 EUR	7.900 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-14.000 EUR	7.900 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	14.000 EUR	2.200 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	10.100 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	346.500 EUR	353.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	341.200 EUR	326.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.300 EUR	27.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	529.900 EUR	697.800 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	589.200 EUR	790.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-59.300 EUR	-92.600 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-58.200 EUR	-69.400 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR **2017** und 0 EUR **2018.**

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 20.000 EUR **20**17 und 20.000 EUR **2018.**

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	**2018**
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 v. H.	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	375 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.	350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ) **2017** und 0,05 Vollzeitäquivalente (VzÄ) **2018**.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorvorjahres (2015) betrug	1.252.270 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres(2016) beträgt	1.306.938 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2017)	1.305.738 EUR
und zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (2018)	1.328.838 EUR

§ 8
weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **10 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **10 v. H**. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 T€** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen:*

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen)
- DK 0003 Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0051 Bauhof

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0051 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/ Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/ Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 25.04.2017 erteilt.

Mustin, den 27.04.2017

Löbel
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2017 bis zum 19.05.2017, jeweils Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 06.04.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kuhlen-Wendorf erlassen:

Artikel I
Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 03.12.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 10.03.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird neu gefasst:

1.) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
1.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (Friedhof Holzendorf und Zaschendorf)
1.2. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Friedhof Holzendorf und Zaschendorf)
1.3. Kriegsgräber (Friedhof Holzendorf)
1.4. Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Holzendorf)
1.5. Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen (Friedhof Holzendorf)

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

2. Aus § 17 Erwerb des Nutzungsrechts wird § 18.

3. § 17 wird neu gefasst:
§ 17 Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
(2) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
(3) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte eingerichtet.
(4) Für die Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen ist als Gedenkplatte nur ein Pultkissen, gemäß § 21 dieser Satzung, zulässig.
(5) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

4. § 17.1. wird neu hinzugefügt:
§ 17.1. Bepflanzung auf den Rasenreihengräbern
Urnenbeisetzungen sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage darf von den Angehörigen nichts gepflanzt werden.

5. Aus § 18 Rückgabe von Grabstätten wird § 19.

6. Aus § 19 Herrichtung der Gräber wird § 20.

7. Aus § 20 Grabmale und deren Mindeststärken wird § 21.

8. Im § 21 werden die Absätze 11, 12 und 13 neu hinzugefügt:
(11) Die Größe von Pultkissen auf den Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist auf eine Höhe von 0,30 m x Breite 0,40 m festgelegt. Die Stärke der Pultkissen wird mit 0,14 m oben und 0,10 m unten festgelegt.
(12) Das Pultkissen besteht aus einer rechteckigen Form und die Beschriftung ist frei wählbar.
(13) Die Pultkissen sind ebenerdig in den Boden zu verbringen.

9. Aus § 21 Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wird § 22.

10. Aus § 22 Fimenbezeichnungen wird § 23.

11. Aus § 23 Verwahrloste Grabstätten wird § 24.

12. Aus § 24 Schließung und Entwidmung wird § 25.

13. Aus § 25 Widmung der Feierhalle wird § 26.

Artikel II
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, den 25.04.17

gez. Toparkus
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 25.04.17 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt.
Die Satzung wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 05/2017 vom 13.05.17 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kobrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2, 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 02.03.2017 und nach erfolgter Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Kobrow vom 09.03.2015 wird wie folgt geändert:
I.
§ 1 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:
Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes in der Gemeinde Kobrow.

II.
§ 5 Absatz 1 wird aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:
(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	40,00 €
- für den 2. Hund	50,00 €
- für jeden weiteren Hund	70,00 €
- für den 1. gefährlichen Hund	150,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 €

III.
§ 6 wird vollständig aufgehoben und erhält nunmehr folgende Fassung:
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die von anerkannten gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung behinderter Menschen als Behindertenbegleithund ausgebildet werden.
6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
7. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
8. Fundhunde, die von Bürgern der Gemeinde Kobrow aus dem Schulhundeheim Keez aufgenommen werden. Diese Fundhunde müssen aus den Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft stammen. Sie sind für ein Jahr steuerfrei. Der Bürger hat die Übernahme mit Beleg nachzuweisen.

Artikel II
In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, den 25.04.2017

gez. Schröder
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Kobrow vom 25.04.17 wird gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 25.04.2017 wird im Amtsblatt Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft Nr. 05/17 vom 13.05.17 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht. Dies gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Nutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle in Kobrow

§ 1
Nutzungsgrundsätze
Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung der Mehrzweckhalle durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.
Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten ist Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle. Bei Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass
- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Anspruch auf eine Vermietung.

§ 2
Nutzungsarten, -beschränkungen
Die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, Sporthalle, Gemeinderaum, und Feierhalle sanitäre Anlagen) können von ortsansässigen Parteien, Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für sportliche Nutzung, andere Veranstaltungen und Feierhalle (Trauerfeiern) genutzt werden.

§ 3
Antragstellung
Die Nutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle ist rechtzeitig beim Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich anzumelden.

§ 4
Entscheidungsbefugnis
Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person entscheiden über die Vermietung und sind ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen. Bei Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person ist das zuständige Amt des Amtes Sternberger Seenlandschaft rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5
Nutzungsgebühren
Gebührenschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
1. Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Sporthalle 7 €/pro angefangene halbe Stunde.
2. Die Gebühr für die Nutzung des Gemeinderaumes einschließlich Nebenräume

beträgt	je Nutzung bis 3 Stunden	= 30,00 €
	je Nutzung über 3 Stunden	= 60,00 €
	je Nutzung Gemeinderaum und Sporthalle bis 3 Stunden	= 60,00 €

3. Der Sportverein Kobrow e. V. entrichtet als Hauptnutzer des Hallengebäudes eine Jahresgebühr von 550,00 € gemäß Nutzungsplan der Sporthalle.
4. Die Nutzungsgebühr für die Feierhalle beträgt 35,00 €.

Die Gebühr ist spätestens am Tage der Nutzung in voller Höhe unter Angabe des Nutzungszwecks: „Nutzung Mehrzweckhalle Kobrow“ auf das Konto der Stadt Sternberg
Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz
BIC: NOLADE21PCH
IBAN: DE94 14051362 1400 0012 52
einzuzahlen oder durch Barzahlung an den Bürgermeister zu entrichten.

§ 6
Reinigung
Die Reinigung der benutzten Räume des Gemeinderaumes inklusive Küche, WC und Flur, des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen.

§ 7
Hausrecht
Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abzubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 8
Schadenersatz
Schäden in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgerechten Nutzung resultieren, sind durch den Nutzer zu ersetzen.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 25.04.2017

gez. Schröder
Bürgermeister

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Wamckow

§ 1
Nutzungsgrundsätze
Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Gemeinde.
Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind Grundlage für eine Vergabe der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.
Bei der Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass
- nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden und
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Gemeinde besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung.

§ 2
Nutzungsarten, -beschränkungen
Die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses (Gemeinschaftsraum, Küche, Flur und WC-Anlage) können von ortsansässigen Parteien, Verbänden, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen genutzt werden.

§ 3
Antragstellung
Die Nutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig beim Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich anzumelden.

§ 4
Entscheidungsbefugnis
Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person entscheiden über die Vermietung und sind ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen. Bei Entscheidung durch den Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person ist das zuständige Amt des Amtes Sternberger Seenlandschaft rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5
Nutzungsgebühren
Gebührenschuldner ist der Nutzer der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühr beträgt pro Nutzung 35,00 €.
Die Gebühr ist spätestens am Tage der Nutzung in voller Höhe unter Angabe des **Nutzungszwecks:** „Nutzung Dorfgemeinschaftshaus Wamckow“ auf das Konto der Stadt Sternberg
Geldinstitut: Sparkasse Parchim-Lübz
BIC: NOLADE21PCH
IBAN: DE94 14051362 1400 0012 52
einzuzahlen.

§ 6
Reinigung
Die Reinigung der benutzen Räume, des Inventars und der Außenanlagen obliegt dem Nutzer. Dieser hat die Reinigung spätestens am Tage nach der Veranstaltung durchzuführen.

§ 7
Hausrecht
Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Gemeinde das Recht, die Veranstaltung abzubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

§ 8
Schadenersatz
Schäden in den Räumlichkeiten und an den Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgerechten Nutzung resultieren, sind durch den Nutzer zu ersetzen.

§ 9
Inkrafttreten
Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kobrow, d. 25.04.2017

gez. Schröder
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Benutzung des Gemeindehauses Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 25.04.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Die Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Benutzung des Gemeindehauses Weitendorf vom 21.03.2003 wird aufgehoben.

Artikel II
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 02.05.2017

gez. Andrea Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:
Die o. g. Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.
Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Benutzung des Gemeindehauses Weitendorf vom 02.05.2017 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/2017 vom 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Weitendorf für das Gemeindehaus in Weitendorf

§ 1
Geltungsbereich, Nutzungszweck
(1) Die Nutzungs- und Gebührenordnung regelt:
- die Benutzung des Gemeindehauses, einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen.

(2) Das Gemeindehaus einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen darf genutzt werden:
a) als Sitzungsraum, für Sprechstunden und öffentliche Veranstaltungen,
b) für kulturelle, gewerbliche, gemeinnützige Veranstaltungen und Familienfeiern.

(3) Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Weitendorf bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
(4) Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde verwenden bzw. in den Räumen des Gemeindehauses lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht aus den Räumen entfernen.

§ 2
Vergabe und Nutzung
(1) Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden vorrangig an ortsansässige, demokratische Parteien, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Familienfeiern vergeben.
(2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Nutzers. Die Antragstellung hat beim Bürgermeister zu erfolgen. Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung. Der Bürgermeister bzw. der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
(3) Die Nutzung der Räume ist nur bei Anwesenheit eines Verantwortlichen gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Nutzungsvertrag kann durch die Gemeinde, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen, jederzeit, ohne eine Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden wenn:

a) Eine gemeindeeigene Nutzung zur Absicherung gemeindlicher Aufgaben vorliegt,
b) die Räume für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine vom Bürgermeister bestätigte Nutzung dringend benötigt werden,
c) eine andere als im Antrag und im Vertrag angegebene Nutzung erfolgt,
d) Verstöße gegen die Ordnung und den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen,
e) Gebühren nicht beglichen sind.

(4) Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Ordnung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers vor der Nutzung zu bestätigen.

§ 3
Gebühren, Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Für die Benutzung des Gemeindehauses werden durch die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühren erhoben.
(2) Gebührenschuldner ist der Nutzer (Unterzeichner Nutzungsvertrag) der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
(4) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Weitendorf, sowie ortsansässige Rentnergruppen, Kinder- und Jugendgruppen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
(5) Betriebe, Verbände, private Personen, sowie andere Nutzer und auswärtige Vereine werden für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses Benutzungsgebühren auferlegt.

Gebühr: Tagespauschale (Nutzungsdauer größer als 3 h) in Höhe von 80,00 €
Gebühr: Halbtagspauschale (Nutzungsdauer bis 3 h) in Höhe von 40,00 €.

(6) **Für Veranstaltungen mit gewerblichen Charakter oder Veranstaltungen, die auf Zugewinn ausgerichtet sind, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben**.
(7) Die Gebühr ist im Regelfall spätestens 5 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadtkasse der Stadt Sternberg zu entrichten, bzw. auf das Konto des Amtes Sternberger Seenlandschaft K.-Nr: 1400001052, SPK Parchim-Lübz, BLZ 14051362, unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: Nutzung Gemeindehaus Weitendorf, Tag der Nutzung, Name des Nutzers, zu überweisen. **In Ausnahmefällen kann die Bezahlung auch bei einem/einer Bevollmächtigtem/en vor Ort erfolgen. Dabei ist die Entgegennahme der Gebühr auf dem Nutzungsvertrag zu quittieren.**
(8) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzen Räume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Teeküche abgegolten.

§ 4
Betrieb/Sicherheitsvorschriften

(1) Die Gebäudeaußentüren sind nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.
(2) Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.
(3) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen (Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) sind im Gemeindehaus untersagt.
(4) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
(5) Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten ist nicht zulässig.
(6) Der jeweilige Verantwortliche verlässt als Letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten.
Die Heizung ist auf Stufe I zurückzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten anzuzeigen.
(7) Die Reinigung der benutzten Räume (einschließlich Sanitäranlagen), des Inventars und gegebenenfalls auch der Außenanlagen obliegt dem Nutzer.
(8) Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

§ 5
Aufsicht und Hausrecht

(1) Der Bürgermeister bzw. der/die von der Gemeinde Beauftragte üben grundsätzlich das Hausrecht aus.
(2) In Abwesenheit der im Abs. 1 aufgeführten Personen hat der im Vertrag benannte Verantwortliche Mieter/Nutzungsberechtigte (während der Miet-bzw. Nutzungsdauer) für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen.
(3) Der in den Abs.1 und 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, alle Handlungen, die die Benutzung des Gemeindehauses stören, abzustellen. Ihren Anordnungen, die sich auf Einhaltung dieser Ordnung beziehen, sind Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
(4) Bei wiederholten und/oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Weitendorf den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß §§ 123 ff. Strafgesetzbuch vor.

§ 6
Haftung und Schadenersatz

(1) Die Gemeinde Weitendorf überlässt dem Nutzer die Räume einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.
(2) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Weitendorf von allen Schadenersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen und der Zugänge zu den Räumen entstehen.
(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Weitendorf als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
(5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Weitendorf keine Haftung.
(6) Von der Gemeinde Weitendorf kann vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadensersatzansprüche, abgedeckt werden können.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung handelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.
(3) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Weitendorf den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 8
Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 14.05.2017 in Kraft.

Weitendorf, d. 02.05.2017

gez. Andrea Sielaff
Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus in Weitendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 25.04.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel I
Die Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus in Weitendorf vom 21.03.2003 wird aufgehoben.

Artikel II
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weitendorf, den 02.05.2017

gez. Andrea Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:
Die o. g. Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.
Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Weitendorf über die Erhebung von Gebühren zur Überlassung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus in Weitendorf vom 02.05.2017 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/2017 vom 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 617) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 25.04.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich
Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Weitendorf (OT Schönlage) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2
Zuständigkeit der Verwaltung und Bewirtschaftung
(1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Friedhofs obliegt der Gemeinde Weitendorf, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

§ 3
Widmung der Einrichtung
Der Friedhof und seine Einrichtungen dienen der Beisetzung von Personen,
- die in der jeweiligen Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort hatten,
- die sich durch Zustimmung des Inhabers das Anrecht auf die Benutzung einer vorhandenen Grabstätte erworben haben.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Öffnungszeiten
(1) Der Friedhof ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.
(2) Nach Einbruch der Dunkelheit unabhängig von Abs. 1 ist das Betreten des Friedhofs untersagt.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhaltensmaßregeln
(1) Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und entsprechend der Würde zu verhalten. Die Friedhofsordnung und die Verwaltungsvorschriften sind einzuhalten.
(2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts werden Auszüge aus der Friedhofssatzung übergeben.
(3) Notwendige lärmerzeugende Arbeiten dürfen nur während der Zeit von 7:00 bis 9:30 Uhr durch die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden.
(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
a. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
b. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, die Zustimmung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und ist gebührenpflichtig,
c. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, das Abschneiden von Blumen und Zweigen, das Ausgraben und Entfernen von Pflanzen und Gehölzen,
d. Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
e. Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an der Leine zu führen sind,
f. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte hinter den Grabmalen aufzubewahren (Unfallgefahr),

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Satzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
(6) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

§ 6
Durchführung gewerblicher Arbeiten
(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung und dürfen nur mit deren Genehmigung ausgeführt werden. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
(2) Die Zulassung wird befristet.
(3) Die Zulassung kann bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung und vorangegangener Abmahnung durch die Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.
(4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten grundsätzlich untersagt.
(6) Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist mit dem Grabstelleninhaber zu klären.

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungsvorschriften
(1) Die Bestattung eines Verstorbenen darf erst dann erfolgen, wenn der von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestattungsschein bei der Friedhofsverwaltung eingereicht wurde.
(2) Für die Beisetzung von Urnen ist der Einäscherungsschein erforderlich. Im Einvernehmen mit den Angehörigen wird der Termin der Bestattung festgelegt und der Grabplatz bestimmt.
(3) Jede Bestattung ist unverzüglich durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten (mit Vollmacht) bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(4) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(5) Die Bestattungen erfolgen an den von der Friedhofsverwaltung festgelegten Werktagen Montag bis Samstag im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem mit der Bestattung Beauftragten.
(6) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8
Ruhezeiten
Die allgemeine Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen und Urnen
(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.
(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10
Ausheben der Gräber
Die Gräber werden von den mit der Bestattung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen an Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt der mit dem Gruftaushub beauftragte Gewerbebetrieb.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen
(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
(3) Der Verfahrensweg und die Form regelt sich nach den jeweils gültigen Gesetzen.
(4) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Urne) und aus den Rasenreihengräbern für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen sind nicht erlaubt.
(5) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Kosten für die Umbettung und die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
(6) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen und Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten werden vorher angehört. Die Kosten der Umbettung übernimmt die jeweilige Gemeinde.
(7) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Alle Umbettungen werden durch zugelassene Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Zeitpunkt für die Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt. Umbettungen von Särgen werden nur in den Monaten Oktober bis April durchgeführt. Für durchzuführende Umbettungen auf andere Friedhöfe, ist die Vorlage einer schriftlichen Genehmigung der zuständigen Friedhofsverwaltung erforderlich.
(9) Bei Bio-Urnen (es gelten die Anforderungen von § 9 entsprechend) ist ab dem 4. Jahr nach der Beisetzung keine Umbettung mehr möglich.

§ 12
Grabstätten
(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen, sie entstehen mit dem Tag der Bestattung. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13
Arten von Grabstätten
1. Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
1.1. Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Größe: 1,00 m², bis zu 4 Urnen können beigesetzt werden)
1.2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
1.3. Urnengemeinschaftsanlagen (anonyme Urne)
1.4. Rasenreihengräber für Erdbestattungen
1.5. Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen

Wo die Anlage es gestattet, kann bei Wahlgrabstätten Nebenland für Anpflanzungen zugewiesen werden. Dieses Nebenland ist dann Bestandteil der Grabstätte.

§ 14
Wahlgrabstätten
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder mehrere nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren vergeben werden.
(2) In unbelegte Wahlgrabstätten der Erdbestattung können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Auf ein belegtes Erdwahlgrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 15
Urnenwahlgrabstätten
(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
a. Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Aschen, Größe 1,00 m x 1,00 m
b. Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen.

(2) Mit einem Sterbefall können zwei nebeneinander liegende Urnengrabstätten erworben werden.

§ 16
Urnengemeinschaftsanlagen
(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 0,50 x 0,50 m aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

(2) Die Aschen werden der Reihe nach durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Ein Anrecht auf Bestattung neben Angehörigen besteht nicht.
(3) Urnenhebungen sind nicht gestattet.
(4) Die Pflege und die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage obliegt dem Friedhofsträger. Zum Ablegen von Blumen und Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 17
Rasenreihengräber für Erdbestattungen
(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
(2) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
(3) Es besteht die Möglichkeit zur Aufbettung einer Urne (für Ehepartner bzw. Lebenspartner). Für die Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr.
(4) Für die Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen ist als Gedenkplatte nur ein liegendes Grabmal, gemäß § 22 dieser Satzung zulässig.
(5) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18
Rasenreihengräber für Urnenbeisetzungen
(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten.
(2) Es besteht die Möglichkeit eine zweite Urne (für Ehe- bzw. Lebenspartner) beizusetzen. Für die zweite Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr.
(3) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
(4) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte eingerichtet.
(5) Für die Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen ist als Gedenkplatte nur ein liegendes Grabmal, gemäß § 22 dieser Satzung, zulässig.
(6) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 18.1
Bepflanzung
Auf den Rasenreihengräbern (Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen) sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage darf von den Angehörigen nichts gepflanzt werden.

§ 19
Erwerb des Nutzungsrechts
(1) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übergeben. Die Übertragung kann auf nur eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.
Das Nutzungsrecht wird in folgender Reihenfolge übertragen:
a. der Ehegatte
b. die Kinder
c. die Eltern, die Geschwister
d. die Großeltern
e. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter und Väter
f. die Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
g. nicht unter a) - f) fallende Personen

(2) Sind mehrere Personen in der gleichen Reihe vorhanden, so soll das Nutzungsrecht dem jeweils Ältesten übertragen werden.
(3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(4) Dem Rechtsnachfolger obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte. Er entscheidet bei Eintritt des Bestattungsfalls über andere Bestattungen und erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden.
(5) Angehörigen der Verstorbenen, die nicht Nutzungsberechtigte sind, darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.
(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 20
Rückgabe von Grabstätten
(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Anspruch auf Erstattung von Gebühren oder Ersatzleistungen besteht nicht.
(2) Bei vorzeitiger Rücknahme in besonderen Fällen sind die Kosten für die Pflege bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu erstatten.

§ 21
Herrichtung der Gräber
(1) Die Wahl- und Urnengräber sind sobald es die Witterung zulässt, spätestens 6 Monate nach einer Bestattung/Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit in würdiger Weise anzulegen und zu erhalten. Insoweit verpflichtet ist der jeweilige Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
(2) Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
(3) Verwelkte Blumen, Kränze und die Wintereindeckung sind von den Gräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und in die dafür bereitgestellten Container zu entsorgen.
(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, größer werdenden Sträuchern und Hecken ist untersagt. Die maximale Wuchshöhe darf 2,00 m nicht überschreiten. Baumkronen und Wurzeln dürfen nicht auf Nachbargräber ragen.
(5) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern, Draht- oder Holzzäunen ist nicht zulässig. Das Aufstellen stationärer, individueller Sitzgelegenheiten ist nicht statthaft.

§ 22
Grabmale und deren Mindeststärken
(1) Die Aufstellung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
(2) Die Grabmale sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
(3) Grabmale sind dauerhaft zu gründen, aus wetterbeständigem Werkstoff nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet sein.
(4) Nicht zugelassen sind:
- Grabmäler aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork- oder Topfgesteinen
- Inschriften und Sinnbilder, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m
- ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m
- ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- ab 1,50 m Höhe 0,18 m

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.
(6) Beim Aufstellen von Stelen und Säulen ist eine Sondergenehmigung erforderlich.
(7) Gruftplatten dürfen eine max. Breite von 0,60 m und eine Länge von 1,50 m haben.

(8) Grabeinfassungen müssen eine Mindeststärke von 6,0 cm und eine maximale Stärke von 10,0 cm haben.
(9) Bei einer Urnengrabeinfassung kann die Einfassungsstärke bis 0,30 m betragen.
(10) Für liegende Grabmale auf den Rasenreihengrabstätten für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen ist eine Höhe von 0,40 m x Breite 0,60 m festgelegt. Die Stärke wird mit 0,10 m festgelegt.
(11) Das Grabmal besteht aus einer rechteckigen Form, die Farbe ist schwarz, das Material poliert und die Beschriftung ist frei wählbar.
(12) Das Grabmal wird in die Erde eingelassen und schließt bündig mit der Rasenfläche ab. Die Kosten des Grabmals werden von den Angehörigen getragen.

§ 23
Zustimmung und Fundamentierung für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen.
(3) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(4) Die Grabmale sind nach den in den Versetzlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 24
Firmenbezeichnungen
Firmenbezeichnungen dürfen nicht an Grabmälern angebracht werden.

§ 25
Verwahrloste Grabstätten
Werden verwahrloste Grabstätten innerhalb eines Jahres trotz schriftlicher oder anderer geeigneter Aufforderung mit Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen, nicht entsprechend hergerichtet oder instandgesetzt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage einebnen oder herrichten lassen und Grabzeichen oder Anlagen beseitigen sowie unbelegte Plätze anderweitig vergeben ohne das die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Entschädigung haben. Die Ruhefrist wird dadurch nicht berührt. Mit der anderweitigen Überlassung unbelegter Plätze erlöschen alle früheren Nutzungsrechte.

§ 26
Schließung und Entwidmung
(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Ein solcher notwendiger Beschluss ist durch die Gemeindevertretung zu fassen. Vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Beschlusses an, erlöschen alle Rechte an den davon betroffenen Grabstätten.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die kostenlose Umbettung bereits bestatteter Leichen sowie die kostenlose Überführung des Grabzeichens und angemessene gärtnerische Herrichtung des neuen Grabes beantragen.
(3) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
(4) Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe von Umbettungsterminen besteht nicht.
(5) Ersatzgrabstätten werden von der jeweiligen Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten/Ersatzurnenwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 27
Trauerfeiern
Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Sie können in einer Trauerhalle oder am Grab durchgeführt werden.

§ 28
Gebührensatzung/Benutzungsgebühren
Zur Deckung des Aufwandes (Arbeits- und Sachleistungen) für die Erhaltung, den Um- und Ausbau von Friedhofseinrichtungen und für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 29
Widerspruchsfrist
Gegen Entscheidungen auf Grund dieser Friedhofssatzung können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung Widerspruch einlegen. Ist der Widerspruch begründet, hilft sie ihm ab und entscheidet über die Kosten. Im anderen Fall ergeht ein begründeter Widerspruchsbescheid der nächsthöheren Behörde.

§ 30
Ausschluss der Haftung
Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden aus unsachgemäßer Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen, die durch dritte Personen, durch höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen. Bei Sturm, Eis, Schnee und Glätte erfolgt das Betreten des Friedhofs auf eigene Gefahr. Die Friedhofsverwaltung hat keine Überwachungspflicht.

§ 31
Übergangs- und Schlussvorschriften
Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Weitendorf wird ermächtigt, das Gebührenverzeichnis (Benutzungsgebühren) zu dieser Satzung aus marktwirtschaftlicher Sicht anzupassen sowie neu beschafften Ausrüstungsgegenständen und Mitteln des Friedhofs die erforderlichen Kostensätze in diese aufzunehmen. Die Pflicht der Veröffentlichung bleibt unberührt.

§ 31
Inkrafttreten
Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.02.2010, die 1. Satzungsänderung vom 09.03.2013 sowie die 2. Satzungsänderung vom 11.02.2017 außer Kraft.

Weitendorf, den 02.05.2017

gez. Andrea Sielaff
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:
Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf vom 02.05.2017 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der KV M-V angezeigt.
Somit wird die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Weitendorf im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 05/2017 vom 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Sternberger Seenlandschaft

Information über Vergabe

Beschränkte Ausschreibung

Die Stadt Sternberg, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, informiert über eine beschränkte Ausschreibung.

Vergabe-Nr.:	01/03/2017
Inhalt:	Neubau von zwei Schwimmstegen in Sagsdorf und Sternberger Burg
Zu beauftragende Firma:	Metallbau Müller GmbH aus Rechlin

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin

Nachrücken von Herrn Robert Schüning in die Gemeindevertretung Witzin

Gemäß § 65 Absatz 1 Pkt. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes-LKWG M-V in der zurzeit geltenden Fassung hat Herr Uwe Johansen mit Wirkung zum 24. Februar 2017 das Mandat als Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung Witzin niedergelegt.

Der Sitz geht gemäß § 46 LKWG M-V auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags der Wählergemeinschaft „Witziner Mitte".

Gemäß § 46 Absatz 1 bis 5 LKWG M-V stelle ich fest, dass der Sitz auf

Herrn Robert Schüning

übergeht.

Herr Schüning hat gemäß § 46 Absatz 5 i.V.m. § 34 LKWG M-V die Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erworben.

Rebekka Kinetz
Gemeindewahlleiterin
im Amt Sternberger Seenlandschaft

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 07.03.2017 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow vom 12.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Punkt 3.1 wird neu gefasst:

3.1	Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration	100,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkow, d. 25.04.2017

gez. Rosenfeld
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow vom 25.04.2017 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.
Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 05/2017 vom 13.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Vereine und Verbände

Rheumaliga/AG Brüel

Mit Medizin aus der Küche gesund durchs ganze Jahr

Am 19.04.17 trafen sich 12 Mitglieder unserer AG mit Beate Reimann in Blankenberg im Gemeindehaus.
Beate Reimann, Natur- und Landschaftsführerin sowie Ayurvedatherapeutin, leitet und begleitet die Gruppe an diesen Tagen.
Es war die 1. von 4 Veranstaltungen. Was erwartet mich heute? Was hat gesundes Essen mit Rheuma zu tun? Ist das überhaupt etwas für mich? Viele Fragen, die im Laufe des Tages beantwortet werden sollten.
Am Anfang stand eine Einführung über Ayurveda. Wie kam Beate dazu? Selbst Betroffene, und in der eigenen Familie Erkrankte, suchte sie nach Alternativen zur Schulmedizin. Diese sollten die Schulmedizin nicht in Frage stellen, aber begleitend zu dieser sein.

Was ist Ayurveda?
Ayus = Leben
Veda = Wissen
Daraus ergibt sich: Wissen vom Leben

Ayurveda hat einen ganzheitlichen Anspruch, ist eine Kombination aus Erfahrungswerten und Philosophie, die sich auf die menschliche Gesundheit oder Krankheit emotional, mental und physischen Aspekte konzentriert. Wichte Elemente sind: Ernährungslehre, Massagen, Yoga und Pflanzenheilkunde.
Beates Ziel: für jeden Patienten die „richtige“ Ernährungs- und Lebensweise zu finden und die ungesundes Gewohnheiten abzulegen.
Gemeinsam haben wir das Mittagessen zubereitet. Dabei wurde darauf geachtet, dass die 6 ayurvedischen Geschmacksrichtungen: süß, sauer, scharf, salzig, bitter und herb, verwendet werden.

Nach dem Mittag ging es an die frische Luft. Zum einen der bekannte „Verdauungssparziergang“ und zum anderen, Ruhe finden. Im Anschluss ging es um Massage. Hier standen die Hände im Vordergrund, da diese bei vielen von uns durch das Rheuma sehr betroffen sind. Für alle war es ein sehr wohltuendes Erlebnis. Schnell waren wir uns einig, dass wir dieses an unseren wöchentlichen Treffen weiter führen werden. „Hilfe zur Selbsthilfe“.
Zum Abschluss des Tages gab es Kaffee und Kuchen.
Wir haben an diesem Tag viel über Ernährung erfahren, einfach auf unser „Bauchgefühl“ hören, mal ausprobieren usw.
DANKE Beate! Die langen Vorbereitungen haben zum vollen Erfolg geführt. Wir freuen uns schon auf unser nächstes Treffen am 14.06.17.

Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel

10. Brüeler Stadtfest

Alles fing vor 10 Jahren mit einem „Tag der Vereine“ auf dem Sportplatz an.
Im Laufe der Zeit haben 9 weitere Stadtfeste stattgefunden. In diesen Jahren ist einiges passiert in Brüel. Ein Spielgerät wurde für einen Brüeler Spielplatz angeschafft, Vereine konnten unterstützt werden, es wurde viel Kuchen für den Kindertag in Brüel gebacken und die Jugendfeuerwehr hat ein neues Fahrzeug bekommen. Zu all dem haben mehr oder weniger nicht zuletzt auch unsere Stadtwetten beigetragen.
Auch dieses 10. Stadtfest soll kräftig gefeiert werden. Mit der diesjährigen Stadtwette wollen wir einmal mehr bekunden, wie wichtig uns das Miteinander aller Brüeler Generationen ist.
Wir wollen Generationsfotos machen.

Stadtwette 2017
Die Bundestagsabgeordnete Karin Strenz wettet, dass es die Brüeler nicht schaffen,

20 Familien zu finden, die ein 3-Generationsfoto von sich machen lassen
UND – darüber hinaus weitere
10 Familien die sogar 4-Generationen auf einem Foto verewigen möchten.

Alle Familien haben dafür im Rahmen des 10. Brüeler Stadtfestes am 3. Juni 2017 in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr auf unserem Festplatz in der Schulstraße die Gelegenheit, dieses Foto von sich anfertigen zu lassen.
(Mindestens eine Person pro Generation muss auf diesem Foto zu sehen sein.)
Sollten die Brüeler diese Wette jedoch gewinnen, wird der Wetteinsatz von Frau Strenz aufgeteilt und fließt jeweils zur Hälfte an die Kindertagesstätte „Kinderparadies“ und das Mehrgenerationenhaus in Brüel.
Bitte helfen auch Sie mit, diese Wette zu gewinnen!!!!

Bereits am Freitag, den 2. Juni 2017 um 18:30 Uhr starten wieder unsere beliebten Rennenten auf dem Brüeler Bach. Der Vorverkauf der Entenpässe beginnt am 15. Mai 2017 an folgenden, bekannten Vorverkaufsstellen – EP Westphal/ Frisörsalon „Haarmonie“/Mehrgenerationenhaus.
Restenten werden am Freitag ab 17:30 Uhr am Rennstart verkauft.
Den finalen Höhepunkt unseres Stadtfestes bildet die Abendveranstaltung am Samstag, den 3. Juni 2017 um 20:00 Uhr im Festzelt. Wir freuen uns in diesem Jahr auf den Auftritt der Gruppe „Back to Music“.
Seien Sie dabei - machen Sie mit - feiern Sie mit uns das 10. Brüeler Stadtfest.
(Nach wie vor suchen wir immer noch spendenfreudige Brüeler, die bereit sind, das Fest in Form von finanziellen oder Sachspenden zu unterstützen.)

Wir leben in einer tollen Stadt

Wir, die Klasse 3b wollten an unserem Wandertag unsere Stadt Sternberg genauer kennenlernen. Zuerst schauten wir uns die Ausstellung im Rathaus zu 25 Jahre Stadt Sternberg nach 1990 an. Die Ausstellung zeigte uns, was sich alles verändert hat. Auf dem Marktplatz trafen wir Frau Quade, die uns viel über Sternberg und seine Geschichte erzählt hat. Sternförmig führen alle Straßen vom Marktplatz weg, an vielen Häusern entdeckten wir das Sternberger Band und an den großen Toren kann man erkennen, dass früher Bauern mit ihren Tieren in der Stadt gelebt haben. Sie erzählte uns auch wie viele Geschäfte es früher in jeder Straße gab. Mutig stiegen wir danach auf den 65 m hohen Kirchturm. Nun konnten wir die ganze Stadt sehen. Anschließend besuchten wir das Heimatmuseum. Herr Claus zeigte uns die Mauerreste des alten Schlosses im Keller des Museums. Später stand da ein Kloster, aber alles fiel dem Stadtbrand 1741 zum Opfer. Jetzt entdeckten wir, wie man früher gelebt und gearbeitet hat. Als uns unsere Lehrerin suchte, fand sie uns im Raum mit den alten Schulbänken,

beim Schulespiel. Da staunte sie aber. Am Wall und an der Stadtmauer entlang ging es zum Spielplatz.
Es war ein erlebnisreicher Wandertag. Unsere Heimatstadt ist eine lebenswerte schöne Stadt. Unser besonderer Dank gilt Frau Quade und Herrn Claus, dass sie sich für uns Zeit genommen haben.

Greta Dolejs
Max Gotham

Erfolgreicher Flohmarkt in Brüel

An einem sonnigen Samstagnachmittag, den 01.04.2017 haben wir mit viel Freude unseren 3. Flohmarkt vollbracht.
Auf dem Gelände des Betreuten Wohnens der Volkssolidarität in Brüel befanden sich 20 Verkaufsstände. Bei einem Rundgang über dem Hof gab es eine große Auswahl an modischen Outfits, handgemachtes Spielzeug, Trödel und vieles mehr.
Lena Goebel und Larissa Gehm haben den Kindern eine Freude gemacht, indem sie die Gesichter mit bunten Malereien verzierten. Am Nachmittag lauschten Jung und Alt den Klängen des „DRK Seniorenchors Sternberg“, unsere Zuhörer sangen und schunkelten stimmungsvoll mit. Zum Nachmittagskaffee gab es Köstlichkeiten von Herrn Oehlke aus seiner „Tortenschmiede“. Die Kinder der Kita VS „Kinderparadies“ führten am Vormittag ein buntes Programm auf und machten ihre Eltern, sowie die Zuschauer stolz. Ein herzlichen Dank möchte ich an meine Kollegen der Sozialstation richten. Silvana Zutz (stellv. PDL), die mich tatkräftig bei der Organisation und Planung unterstützt hat, Ina Schnittke, die unseren Besuchern an dem Infostand BZ und RR gemessen hat und Petra Hufnagel, die unsere Gäste mit Bratwurst von der „Groß Küche Bossow“ versorgt hat. Ich freue mich über weitere Flohmärkte auf unserem Hof, ein nächster ist im kommenden Jahr am ersten Wochenende im April angedacht.

Judith Hufnagel
Hausdame

Veranstaltungsplan Juni 2017

Ortsgruppe der Volkssolidarität in Brüel

Schulstraße 15

16.05.17	15:00 Uhr	Blutspende DRK
23.05.17	13:30 Uhr	Bingo mit Herrn Klaus Kirschnick
30.05.17	15:00 Uhr	Angrillen
06.06.17	14:00 Uhr	Preisknobeln
13.06.17	14:00 Uhr	Preisrommé
20.06.17	13:30 Uhr	Bingo mit Herrn Klaus Kirschnick
27.06.17	15:00 Uhr	Grillnachmittag

Wichtig !!!
Sommerpause
Juli- August 2017

Änderungen vorbehalten!

Ortsgruppenvorsitzende Edith Gronert

DRK-Seniorenbüro Sternberg

Mai 2017

Tägliche Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 9 - 11 Uhr
Telefon: 03847 4313120

Gruppentätigkeit

montags	10:30 Uhr	Tanzen 14-täglich/
	14:30 Uhr	Chorprobe
	17:00 Uhr	„Fit durch Yoga“
dienstags	14:00 Uhr	Skat
	17:30 Uhr	Gymnastikgruppe
mittwochs	09:15 Uhr	Schwimmen in Güstrow (monatlich)
	14:00 Uhr	Kegeln (2. u. 4. Woche)
	14:00 Uhr	Knobeln (vierzehntäglich)
donnerstags	09:30 Uhr	Schmökerbörse
	10:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 1
	17:00 Uhr	Gymnastik Gruppe 2

Veranstaltungen

10.05.2017	14:00 Uhr	Kegeln im Keglerheim
10.05.2017 (Mittwoch)	14:00 Uhr	Geburtstag des Monats (Voranmeldung)
16.05.2017	10:00 Uhr	Andacht der evang. Kirche
17.05.2017 (Mittwoch)	14:00 Uhr	Bingo mit Herrn Meiners
18.05.2017	07:00 Uhr	Fahrt auf die Insel Rügen (Voranmeldung)

24.05.2017	14:00 Uhr	Kegeln im Keglerheim
30.05.2017	09:30 Uhr	Vortrag Herr Kraak

Vorschau:

30.06.2017	Geburtstag des Monats mit Grillen

Motocross mit Prädikatslauf beim MC Sternberg

Ostdeutsche Meisterschaft der Seitenwagen zu Gast am 11. Juni

Genau genommen nennt sich die Klasse der Seitenwagen „LVMX-Masters“ und hinter dem Kürzel verbirgt sich die Ländervereinigung Motocross, welche sich aus den Bundesländern, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt zusammen setzt.

Die besten Gespannfahrer aus den genannten Bundesländern geben sich am Sonntag des 11. Juni ihr Stelldichein auf der Motocrossbahn in Sternberg.

Dies verspricht hochkarätigen Sport auf der knapp 1400 m langen Strecke „Am Schafschuppen“ und besonders die erste Kurve nach dem Start dürfte es in sich haben, wenn bis zu 25 Gespanne und somit 50 Sportler dieses erste Nadelöhr meistern.

Die Strecke des MC Sternberg e.V. ist inzwischen optimal angelegt, so dass der überwiegende Teil der Bahn nahezu komplett eingesehen werden kann.

Neben den Seitenwagen werden zwei weitere Klassen um Punkte für die Landesmeisterschaft MV fahren.

Hier werden ebenfalls volle Starterfelder erwartet und in der MX 2 Klasse sowie in der Klasse der Senioren ist ebenfalls von hochkarätigen Motocross auszugehen.

Die jungen wilden und talentierten Nachwuchsfahrer versammeln sich in der MX 2 Klasse und pilotieren Maschinen bis 250ccm mit gut 40 PS.

In der Qualität nicht minder besetzt ist die Klasse der Senioren, da hier viele Altmeister und wahre Könner der Szene versammelt sind. Allen voran seien an dieser Stelle der mehrmalige Landesmeister Guido Skoppek genannt oder aber auch der schnelle Mann von der Insel Rügen Karsten Fiebing.

Von Beiden liegen bereits die Einschreibungen vor und auch insgesamt ist ein rasanter Anstieg der Fahrernennungen zu verzeichnen. Sternberg also wieder mal sehr beliebt bei den Fahrern, so dass wohl gut 120 Sportler ab 9 Uhr ins das Training einsteigen werden und ab 13 Uhr sich dann klassenweise am Startgitter versammeln.

Bei dem super Programm dürften auch wieder viele Zuschauer die Strecke säumen und somit letztlich die vielen Stunden der ehrenamtlichen Vorbereitung der Clubmitglieder honorieren.

Erwartungsfroh kann sich der Zuschauer auf kostenfreie Parkplätze, ein Programmheft, den Gang durch das Fahrerlager sowie spannende Rennen einstellen.

Hinzu kommt eine Versorgungsstrecke sowie eine Hüpfburg für die Kleinsten.

Erwähnt werden sollte auch noch das traditionell stattfindende Laufradrennen, welches sich immer wieder großer Beliebtheit erfreut.

Am 11. Juni kann es nur ein Ziel geben, das Motocross in Sternberg!

Weitere Infos auf der Facebook Seite des MC Sternberg.

Mitgliederversammlung und Vorstandswahl beim Brüeler SV

War es der außergewöhnliche Termin am Samstagvormittag, Desinteresse oder - positiv gedacht - die Zufriedenheit mit der bisherigen Arbeit des Vorstandes, die keinerlei Anlass zur Kritik gibt? Diese Frage musste man sich ob der sehr enttäuschenden Beteiligung an der jüngsten Mitgliederversammlung des Brüeler SV stellen. Nur sehr wenige Mitglieder fanden den Weg auf den Brüeler Sportplatz und wollten ihr Recht auf Mitsprache bei der turnusmäßigen Wahl des neuen Vorstandes wahrnehmen.

Trotz dieses bedauerlichen Auftakts konnte Ralf Toparkus als Vorstandsvorsitzender in seinem Bericht eine erfreuliche Bilanz ziehen. Mit der Unterstützung von Sponsoren und aktiven Unterstützern ist auch im vergangenen Jahr Vieles gelungen. Es wurden durch Erneuerungen der Beleuchtung und Heizungen nachhaltige Verbesserungen für die Sektion Kraftsport erreicht. Ein großes Lob gilt hier der Eigeninitiative der hier Aktiven.

Für die Fußballer wurden wie geplant die Duschen erneuert und die Torräume des Spielfeldes durch den Einsatz von Rollrasen verbessert. Auch die regelmäßige Bearbeitung durch „Rasenflüsterer“ von der Unternehmensgruppe Pon tragen deutlich zur Aufwertung des Spielfeldes bei. Überhaupt sei an dieser Stelle allen Sponsoren wie der Familie Pon, dem Agrarhof Brüel, der Agrargenossenschaft e.G. Gustävel, der DHG Brüel und der Firma MFG Brüel für Ihre Unterstützung gedankt. Auch die sehr gute und angenehme Zusammenarbeit mit der Stadt Brüel und den umliegenden Gemeinden soll hier unbedingt erwähnt werden. Im Bericht wurden aber auch die vielen Unterstützer, Trainer, Ordner, die Mädels vom Gaststättenteam, Frau Meyer, die sich um die Vermietung kümmert, die Platzwarte und, und, und als unverzichtbarer und viel zu selten gewürdigter Teil eines aktiven Vereinslebens herausgehoben.

Dass der Verein lebt, beweist auch die Gründung der neuen Sektion Badminton. Hier haben sich einige Interessierte seit Ende 2016 zusammengefunden, um diesen für alle Generationen geeigneten Sport freizeitmäßig zu betreiben.Trainiert wird immer donnerstags in der Sporthalle. Weitere Interessierte Frauen und Männer sind gerne gesehen.
Natürlich wurden auch die verbesserungswürdigen Dinge angesprochen. So sollen gemeinsam Wege gefunden werden, den Ölverbrauch auf dem Sportplatz unter Kontrolle zu bekommen. Als weitere Schwerpunkte für die Arbeit des neuen Vorstandes sah der Vorsitzende die Lösung des Bewässerungsproblems des Rasenplatzes und der dafür angedachten Errichtung eines Brunnens, die Fortführung der Sanierung des Gebäudes, die Fortsetzung der Planungen und Einwerbung von Fördermitteln für die geplante Errichtung eines Trainingsplatzes und die Absicherung des Spielbetriebs durch die Gewinnung von neuen Mitgliedern und Trainern.
Mit dem 2018 bevorstehenden 50-jährigem Vereinsjubiläum gibt es eine weitere große Aufgabe. Angeregt wurde auf der Mitgliederversammlung die Gründung eines Festkomitees, das Ideen sammelt und deren Umsetzung vorantreibt. Alle Aktiven und Ehemaligen sind aufgerufen, sich hier einzubringen. Bis zur Konstituierung des Komitees nimmt der neue Vorstand gerne erste Idee entgegen.
Im folgenden Kassenbericht konnte Schatzmeisterin Katharina Balanskat diesmal über einen leichten Überschuss berichten, der die Rücklagen stärkt und zumindest kleinere Investitionen in die Werterhaltung zulässt. Bestätigt werden konnte der Finanzbericht durch die Revisionskommission und so konnte auch die Entlastung des bisherigen Vorstandes erfolgen.
Schnell waren sich die anwesenden Vereinsmitglieder einig, dass die ehemaligen Vorstandsmitglieder ihr Vertrauen gerechtfertigt haben und auch für den neuen Vorstand vorgeschlagen werden sollen. Lediglich für den auf eigenen Wunsch ausscheidenden Holger Fischer musste ein Ersatzkandidat gefunden werden. Besonders erfreulich ist, dass dies nicht nur schnell gelang, sondern mit Nico Schütz auch ein junger Mann mit Perspektive sich für die Vorstandsarbeit bereit erklärt hat.
Ohne Gegenstimme konnte die Wahlkommission die Vorschläge zum neuen Vorstand bestätigen und nach kurzer Besprechung einigten sich diese auch gleich auf die entsprechenden Aufgabenbereiche.
Unter großem Applaus wurde Ralf Toparkus erneut zum Vorstandsvorsitzenden bestimmt, René Bartel übernimmt die Aufgaben des Stellvertreters und Ansprechpartners für den Sportplatz, Katharina Balanskat bleibt dem Verein erfreulicherweise als Kassenwart erhalten, die Sektionen werden von Jochen Kasten (Kraftsport) und Sven Steinke (Fußball) vertreten, letzterer wird auch die Werbung von Sponsoren übernehmen und Nico Schütz wird sich verstärkt um die Öffentlichkeitsarbeit kümmern.
Personell gut aufgestellt soll es jetzt an die großen Aufgaben gehen, wofür sich die neue Vereinsführung ein noch größeres Engagement der Mitglieder wünscht. Denn der Verein, dass sind wir alle!

Heimatverein Wendorf e. V.

Wanderung durch das Kritzower Moor

Am Sonntag, 21. Mai lädt der Heimatverein Wendorf zu einer Wanderung durch das Glasermoor bei Kritzow ein, eine der ungewöhnlichsten Landschaftsformen der Gegend. Ein archäologischer Lehrpfad führt zwischen Teichen und Tümpeln der letzten Eiszeit hindurch. Treffpunkt zur Abfahrt ist um 10 Uhr an der Göwebrücke Wendorf; Anmeldung ist nicht erforderlich.

Albrecht Lass-Adelmann
Dorfstraße 16
19412 Wendorf
Tel. 038486 339798
E-Mail: albrecht.lass-adelmann@gmx.de

Der FC Aufbau Sternberg informiert

Endspurt beim FC Aufbau Sternberg für die Saison 2016/17
Die Männermannschaften sind mitten im Endspurt um die Saison Erfolgreich noch zu gestalten.
Dazu die Spieltermine bis zum Ende.

1. Männer

20.05.2017	15:00 Uhr	FC Aufbau Sternberg - Mallentiner SV
03.06.2017	14:00 Uhr	Brüeler SV - FC Aufbau Sternberg
10.06.2017	15:00 Uhr	FC Aufbau Sternberg - SG Carlow
18.06.2017	14:00 Uhr	Güstrower SC II - FC Aufbau Sternberg

2. Männer

21.05.2017	14:00 Uhr	FC Aufbau Sternberg II - SSV Grün-Weiß 50 Severin
28.05.2017	14:00 Uhr	SV Klinken - FC Aufbau Sternberg II
03.06.2017	14:00 Uhr	FC Aufbau Sternberg II - Plauer FC II

Wünschen wir allen Mannschaften eine erholsame Sommerpause.

Der Heimatverein Sternberg informiert

Veranstaltungen des Sternberger Heimatvereins für den Monat Mai

Der Heimatverein Sternberg lädt am Freitag, dem 12. Mai, um 18:00 Uhr die Mitglieder des Vereins und ihre Ehepartner zu einem Grillabend auf dem Gelände des Anglervereins am Sternberger See ein. Um Anmeldungen wird gebeten. Danach gehen die Arbeitsgruppen Klönsnack und Kochen in die Sommerpause.
Die Bowlinggruppe trifft sich wie gewohnt am 3. Freitag im Monat.
Am 1. Juni unterstützt der Heimatverein wie in jedem Jahr den Kindertag der Stadt mit einem Stand auf dem Sportplatz.
Am 5. August begrüßen wir Sie dann wieder zum Mecklenburgabend auf dem Museumshof.

Im Namen des Vorstands Anke Bittermann.

Kultur, Tourismus und Freizeitangebote

Dorffest

Gemeinde Kobrow

am 10. Juni 2017
an der Feuerwehr in Kobrow I
ab 15:00 Uhr
Kaffee und Kuchen
Auftritt: Duo Klabunde & Klabunde
Kinderbelustigungen, Hüpfburg, Basteln
Tombola
Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

ab 20:00 Uhr

Tanz im Festzelt
Eintritt frei

Der Skaterverein informiert

Am Sonntag den 21.5.2017 um 10:00 Uhr startet unser Speedskating in Borkow. Start ist, wie immer am Rastplatz „Am Bahnhof“. Es können 5 km, 10 km oder 20 km auf Inlinskates gelaufen werden. Die Strecke führt durch Klein Pritz und ist für Jedermann geeignet. Es wird für Erwachsene ein Startgeld von 5 € erhoben. Weitere Informationen und der genaue Streckenverlauf unter www.skater-witzin.de.
Für die Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr ist die Strecke, zur Sicherheit der Läufer, voll gesperrt.

Heike Schultze
Inlineskating Verein e.V. Witzin
www.skater-witzin.de
E-Mail: info@skater-witzin.de

Es ist was los im Sternberger Seenland

Mai & Juni 2017

Sonnabend, 13.05.2017
10:00 - 17:00 Uhr
Basthorst • Schloss Basthorst
Markt „Home & Country“
Herrliche Landpartie zum Staunen und Inspirieren

20:30 Uhr (Einlass 18:00 Uhr)
Basthorst • Schloss Basthorst
Night of Basthorst
Tanzen und Feiern im Basthorster Schlosspark an der großen Open-Air-Bühne, Köstlichkeitenmarkt, Big Band und Live-Musik
Tickethotline: 03863 525-144

Sonntag, 14.05.2017
10:00 - 17:00 Uhr
Basthorst • Schloss Basthorst
Markt „Home & Country“
Herrliche Landpartie zum Staunen und Inspirieren

14:00 Uhr
Golchen • Bauer Korl´s Golchener Hof
Muttertagskonzert mit Ross Antony, Bauer Korl & den Korl Boi`s
Tickethotline: 038483- 29280

Montag, 15.05.2017
10:00 Uhr
Sternberg • Markt
Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Donnerstag, 18.05.2017
19:00 Uhr
Warin • Naturparkzentrum
Heuschreck in Mecklenburg-Vorpommern
Vortragsreihe
„Heuhüpper, Wrattenbiter un de bös Ackerkräwt - Heuschrecken in Mecklenburg-Vorpommern“
Vortrag mit: Dr. W. Wranik

Freitag, 19.05.2017
11:00 Uhr
Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus
Kirchenführung

Sonnabend, 20.05.2017
19:00 Uhr
Gägelow • Dorfkirche
Musik in alten Mauern
Liederabend mit barocken Liedern und Arien,
Werke von A. Vivaldi, G. B.
Pergolesi, G. Ph. Telemann, J. Dowland u. a.
Sigrid Wiedemann, Mezzosopran, Boris Schönleber, Orgel
Eintritt 12 € für den Erhalt der Kirche

Sonntag, 21.05.2017
10:00 - 18:00 Uhr
Sternberg • Heimatmuseum
40. Internationaler Museumstag
Eintritt: frei

16:00 Uhr
Sternberg • katholische Kirche
„Herzlich tut mich erfreuen ... Musik im Mai“
Das Ensemble „Gesellige Zeit“ aus Crivitz spielt Werke von Georg Philipp Telemann, Joseph Fiala, Carl Maria von Weber und Michael Haydn
Leitung: Peter Wolf

Montag, 22.05.2017
10:00 Uhr
Sternberg • Markt
Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Mittwoch, 24.05.2017
21:00 Uhr
Sternberg • Stadtkirche (Hauptportal)
Rundgang durch das abendliche Sternberg
Erleben Sie das besondere Flair Sternbergs in den Abendstunden bei einem Rundgang durch die wunderschön restaurierte Altstadt. Highlights sind die Besichtigung der Stadtkirche und die beleuchtete Stadtmauer mit dem Mühlentor.

Donnerstag, 25.05.2017
10:00 - 16:00 Uhr
Dabel • Festplatz am Holzendorfer See
Herrentagsparty

09:00 Uhr
Gottesdienst
Musik • Spaß und Unterhaltung für die ganze Familie
mit dem Karneval Klub Dabel e. V. und den Dabeler Müllerburschen

10:00 Uhr
Golchen • Bauer Korl`s Golchener Hof
Himmelfahrt bei und mit Bauer Korl
Das große, traditionelle Hoffest an Himmelfahrt ist auf dem Golchener Hof allseits beliebt. Alljährliches Motto: Spiel, Spaß und Unterhaltung für die ganze Familie

10:00 - 17:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Die Nordmänner kommen! Handel, Handwerk und Mode zur Wikingerzeit

14:00 - 17:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Moderierte Gewand- und Waffenschau

Freitag, 26.05.2017
10:00 - 17:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Die Nordmänner kommen! Handel, Handwerk und Mode zur Wikingerzeit

11:00 Uhr
Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus
Kirchenführung

20:00 - 00:00 Uhr
Schwerin • Kletterwald am Zoo
„Licht aus - Spot an“
Nachtklettern im Kletterwald

Sonnabend, 27.05.2017
10:00 - 17:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Die Nordmänner kommen! Handel, Handwerk und Mode zur Wikingerzeit

11:00 Uhr
Brüel • Reitverein St. Georg e. V. • Wariner Str. 63
Kindertagsfest beim Reitverein St. Georg
Großer Flohmarkt • Kamelreiten • Pony führen • Hüpfburg
Axtwerfen • Bogenschießen • Bastelstrasse • „Sülvst Markt“ aus Warin

Sonntag, 28.05.2017
10:00 - 16:00 Uhr
Gädebehn • Forstamt
Waldfest

11:00 - 16:00 Uhr
Sternberg • Hotel DREIWASSER
Tag der offenen Tür

Montag, 29.05.2017
10:00 Uhr
Sternberg • Markt
Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Donnerstag, 01.06.2017
19:00 Uhr
Rothen • Rothener Hof e. V.
Eröffnung der Biennale of Art Craft 2017
Mecklenburger Kunsthandwerker präsentieren ihre Arbeiten gemeinsam mit Künstlern aus Bornholm.

Freitag, 02.06. bis Sonntag, 04.06.2017
10:00 - 17:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Dreitägiger Bogenbaukurs
Kosten: 125 €, incl. Material und Werkzeug
Anmeldung unter Tel: 03847 2252
oder museum.gross.raden@kulturerbe-mv.de
Dieser Kurs findet ab 3 Teilnehmern statt

Freitag, 02.06.2017
11:00 Uhr
Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus
Kirchenführung

18:00 Uhr
Brüel • Mühlenbach am Wehr
4. Brüeler Entenrennen

Sonnabend, 03.06. bis Montag, 05.06.2017 (Pfingsten)
Kunst offen im Sternberger Seenland
Die Broschüre mit allen beteiligten Künstlern und Ateliers ist in der Sternberger Touristinfo erhältlich

Sonnabend, 03.06.2017 (Pfingstsonnabend)
08:00 - 16:00 Uhr
Dabel • Feriendorf Storchennest
Familienfest
Trödelmarkt • DDR-Museum • Speis und Trank • buntes Markttreiben

10:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Mittelalterlager im Freilichtmuseum
Mit Schild und Schwert - kämpferisches Mittelalterlager,
Vorführung von Kampftechniken

ab 10:00 Uhr
Brüel • Festplatz Schulstr.
Großes Stadtfest in Brüel
UNTERHALTUNG NON STOP • Essen & Trinken

ab 20:00 Uhr
großer Tanzabend im Festzelt mit „Back to music“

10:30 Uhr
Sternberg • Campingplatz
Zaubershow für Kinder und Familien mit Inselzauberer Peter

Sonntag, 04.06.2017 (Pfingstsonntag)
08:00 - 16:00 Uhr
Dabel • Feriendorf Storchennest
Familienfest
Trödelmarkt • DDR-Museum • Speis und Trank • buntes Markttreiben

10:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Mittelalterlager im Freilichtmuseum
Mit Schild und Schwert - kämpferisches Mittelalterlager, Vorführung von Kampftechniken

10:00 Uhr
Kaarz • Schloss und Park
Schlossfest in Kaarz
- Parkführungen • Walk Act und Musik • Glas-, Kunst- und Hofladenprodukte
- Hüpfburg Fantasia • Kinderschminken und Ponyführen • Kunst im Park

11:00 - 14:00 Uhr
Sternberg • Restaurant Sambuca (Maikamp 7 - Am Campingplatz)
Mecklenburger Pfingst-Büfett
tel. Anmeldung: 03847 4368468

11:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Pfingstbrunch
tel. Anmeldung: 03847 66140

19:00 Uhr
Rothen • Rothener Hof
Nachtcafé im Rothener Hof mit Bigbandjazz
Es spielt das „Jelyfish Jazz Orchestra“.

19:00 Uhr
Woserin • Dorfkirche
Musik in alten Mauern
Cathrin Pfeifer Trio, World Jazz/Afro/Tango/
Urbane Grooves - Cathrin Pfeifer, accordion - Takashi Peterson, guitar - Andi Bühler, drums
Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten

Montag, 05.06.2017 (Pfingstmontag)
10:00 Uhr
Groß Raden • Slawenburg
Mittelalterlager im Freilichtmuseum
Mit Schild und Schwert - kämpferisches Mittelalterlager, Vorführung von Kampftechniken

12:00 Uhr
Schwerin • Zoo
Tag der Umwelt im Schweriner Zoo
Am Tag der Umwelt laden wir unsere Besucher ab 12 Uhr ein, sich mit der heimischem Tier- und Pflanzenwelt auf spielerischer Art und Weise auseinander zu setzen

12:00 - 17:00 Uhr
Basthorst • Schloss Basthorst
Feiern Sie einen bunten und abwechslungsreichen Familientag auf Schloss Basthorst!

Mittwoch, 07.06.2017
21:30 Uhr
Sternberg • Stadtkirche (Hauptportal)
Rundgang durch das abendliche Sternberg
erleben Sie das besondere Flair Sternbergs in den Abendstunden bei einem Rundgang durch die wunderschön restaurierte Altstadt. Highlights sind die Besichtigung der Stadtkirche und die beleuchtete Stadtmauer mit dem Mühlentor.

Freitag, 09.06.2017
11:00 Uhr
Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus
Kirchenführung

Sonnabend, 10.06. und Sonntag, 11.06.2017
ab 10:00 Uhr
Offene Gärten in Mecklenburg-Vorpommern
137 Teilnehmer öffnen 2017 die Gartenpforten
Die Vielfalt des Angebots zeigt eine Broschüre, die zum Preis von 1,00 € in der Sternberger Touristinfo erhältlich ist.

Sonnabend, 10.06.2017
17:00 Uhr
Schwerin • Kletterwald am Zoo
Kletter-Dating
Ab 17:00 Uhr können alle Frauen und Männer ab 18 Jahre hoch in den Baumwipfeln neue Leute und vielleicht die große Liebe kennenlernen.
Voranmeldung bis 08.06.2017 • Tel.: 0385 5894551

Sonntag, 11.06.2017
13:00 Uhr
Sternberg • Moto-Cross-Strecke • oberhalb der TOTAL Tankstelle
ADAC Moto-Cross
ab 09:00 Uhr Training, Rennen ab 13:00 Uhr

Montag, 12.06.2017
10:00 Uhr
Sternberg • Markt
Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt

Freitag, 16.06.2017
11:00 Uhr
Sternberg • Stadtkirche St. Maria und St. Nikolaus
Kirchenführung

20:00 Uhr
Rühn • Kloster Rühn
Della Miles in concert
Eintritt: 15,00 €
Tickets: tickets@klosterverein.de

Sonnabend, 17.06.2017
17:00 Uhr
Ruchow • Dorkirche
Musik in alten Mauern
Barockmusik auf den historischen Orgeln mit Trompete

Sonntag, 18.06.2017
12:00 - 17:00 Uhr
Hasenwinkel • Schloss Hasenwinkel
Kinder- und Familienfest
Festspiele Mecklenburg-Vorpommern
Tickethotline: Festspiele M-V • Tel.: 0385 5918585

- Änderungen vorbehalten -

Stadtführungen und Kirchenführungen in Sternberg

Führungen für Gruppen können in der Sternberger Touristinfo vereinbart werden- Tel.: 03847 444535

Ab Anfang Mai finden in Sternberg wieder die traditionellen Stadtführungen statt. Treffpunkt ist jeweils am Montag um 10:00 Uhr am Springbrunnen auf dem Sternberger Markt.

Ein besonderer Rundgang durch die Sternberger Innenstadt findet ab 10. Mai immer 14-täglich jeweils am Mittwoch statt.
Erleben Sie das einmalige Flair Sternbergs in den Abendstunden bei einem Rundgang durch die wunderschön restaurierte Altstadt, inkl. Besuch der schummrigen Kirche. Die jeweiligen Anfangszeiten entnehmen Sie bitte den
Veranstaltungshinweisen bzw. den Aushängen.

Kirchenführungen finden jeweils am Freitag um 11:00 Uhr statt.

- Änderungen vorbehalten -

Ausstellungen:

Galerie Erbguth
Lindenstr. 7
19406 Dabel
Telefon: 038485 20138 (bitte vorher anmelden)

Mecklenburger Kunstgalerie Dabel
Kunstausstellung
Am Mattenstieg, 19406 Dabel

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Sonnabend: 09:00 - 13:00 Uhr

Sonderausstellung: „Kunst ist ein Stück Lebensqualität“

Sternberg, Rathaussaal
Am Markt 1, 19406 Sternberg
„25 Jahre kommunale Selbstverwaltung“
„25 Jahre Stadtsanierung in Sternberg“

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag innerhalb der Öffnungszeiten

Warin Naturparkzentrum „Sternberger Seenland“
Am Markt, 19417 Warin

Öffnunsgzeiten:
Montag - Sonnabend 10:00 - 17:00 Uhr
„Die Arten 2017“

Naturparkausstellung

Rothen, Rothener Mühle
Werkstattgalerie
Kastanienallee, 19406 Rothen
01. Mai bis 03. September
22. Sommerausstellung
Kunst- und Kunsthandwerk

Öffnungszeiten:
Freitag bis Sonntag 12:00 - 18:00 Uhr

Rothen, Rothener Hof e. V.
Kastanienallee, 19406 Rothen
Biennale of Art Craft 2017

Öffnungszeiten:
01.06.2017 19:00 Uhr
Eröffnung der Biennale
03./04./05.06.2017 (Pfingsten) 11:00 - 18:00 Uhr
06.06. - 03.07.2017 14:00 - 18:00 Uhr

- Änderungen vorbehalten -

Geführte Wanderungen im Naturpark Sternberger Seenland

Sonnabend, 13.05.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Auf den Spuren der Eiszeit - Wanderung vom „Roten See“ in Brüel
in das NSG „Binnensalzwiesen“ bei Sülten“
Treffpunkt: Brüel, Weg zum Roten See 65, Parkplatz am Waldbad

10:00 - 13:00 Uhr
Berge im Flachland • Wanderung in den Kritzower Bergen
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle
Tel. Anmeldung bis 11.05.17 • Tel.: 0172 8912512

Dienstag, 16.05.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 14:00 Uhr
Vielfalt der Natur- mit dem Naturparkranger
unterwegs im mittleren Warnowtal
Treffpunkt: Schloss Kaarz, Parkplatz

Donnerstag, 18.05.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:30 Uhr
Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Oberen Seen
Treffpunkt: Sternberg • Rezeption Campingplatz

Sonnabend, 20.05.2017
10:00 - 15:00 Uhr
Standhafte Riesen • Kultur und Architektur im Sternberger Seenland
geführte Radtour
Treffpunkt: 19412 Brüel, Markt
tel. Anmeldung: 0173 6485270

17:00 - 19:00 Uhr
Kladow bei Crivitz • Warnow mit Knick • Wanderung entlang der Warnow
Treffpunkt: Parkplatz an der Kirche
tel. Anmeldung bis 18.05.2017: Tel.: 0172 8912512

Dienstag, 23.05.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:00 Uhr
Siedlungsgeschichte und Entstehung einer Kulturlandschaft
Wanderung mit dem Naturparkranger
Waldlehrpfad Borkower See
Treffpunkt: Schlowe • Parkplatz

Donnerstag, 25.05.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

Freitag, 26.05.2017
10:00 - 15:00 Uhr
Gewalt der Gletscher • Wanderung im Warnowdurchbruchstal
Treffpunkt: Groß Görnow bei Sternberg • Bushaltestelle
tel. Anmeldung bis 24.05.2017: Tel.: 0172 8912512

Sonnabend, 27.05.2017
09:30 - 15:00 Uhr
Extratour Auf den Spuren der Eiszeit
Kahnfahrt über den Sternberger See • Kremserfahrt • Wanderung im Warnowdurchbruchstal
Treffpunkt: Sternberg Seestr. 13 • Sternberger Seenfischerei
tel. Anmeldung: 0178 6957389

Sonntag, 28.05.2017
10:00 - 16:00 Uhr
Stille Wege und wildes Tal • Wanderung am Labenzer See und im Warnowdurchbruchstal
Treffpunkt: 19412 Friedrichswalde bei Blankenberg • Bushaltestelle
tel. Anmeldung bis 26.05.2017: Tel.: 0172 8912512

Dienstag, 30.05.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

Donnerstag, 01.06.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 14:00 Uhr
Durch die Sternberger Glaziallandschaft
geführte Radtour
Treffpunkt: Sternberg • Rezeption Campingplatz

10:00 - 14:30 Uhr
Auf dem Rundweg durch das Radebachtal und auf den Spuren der Biber
geführte Wanderung mit dem Naturparkranger
Treffpunkt: 19412 Blankenberg • Parkplatz am Bahnhof

Sonnabend, 03.06.2017 (Pfingstsonnabend)
10:00 - 13:00 Uhr
Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Oberen Seen b. Sternberg
Treffpunkt: Sternberg • Rezeption Campingplatz

Montag, 05.06.2017 (Pfingstmontag)
14:00 - 18:00 Uhr
Entdeckungen abseits der Hauptstraßen • Wanderung mit Überraschungen
Treffpunkt: Kleefeld b. Brahlsdorf • Parkplatz am Gutshof
Anmeldung bis 03.06.2017 • Tel.: 0172 8912512

Dienstag, 06.06.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

Donnerstag, 08.06.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 Uhr
„Der versunkene Hirsch“
geführte Radtour zum versunkenen See und zum Bronzenen Hirsch
Treffpunkt: Sternberg • Rezeption Campingplatz

Sonntag, 11.06.2017
10:00 Uhr
Natur & Geschichte an der Mildenitz
geführte Kanutour von Zülow nach Sternberger Burg (inkl. Rücktransfer)
bitte anmelden Tel.: 0170 5543553

Dienstag, 13.06.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:00 Uhr
Natur & Geschichte • Rundweg Lenzen - Dräuger Kraug- Brömmelmoor
Wanderung mit dem Naturparkranger auf dem Klosterhauptmannsweg
Treffpunkt: 19406 Lenzen • Töpferhof

Donnerstag, 15.06.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Biber & Glashütten • Wanderung im Glaser Moor
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz • Bushaltestelle

10:00 - 13:30 Uhr
Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Oberen Seen bei Sternberg
geführte Wanderung
Treffpunkt: Sternberg • Rezeption Campingplatz

Sonnabend, 17.06.2017
10:00 - 13:00 Uhr
Auf den Spuren der Eiszeit • Wanderung zu den Binnensalzwiesen bei Sülten
Treffpunkt: 19412 Brüel • Parkplatz am Roten See (Weg zum Roten See)

Wanderungen mit Hund

Montag, 15.05., 22.05., 29.05., 05.06.,12.06., 19.06.2017
18:00 Uhr
Hundewanderung mit Frau Westhoff um den Luckower See
Treffpunkt: Sternberg • Parkplatz Halbinsel Luckower See (Maikamp)

15.05., 22.05.,29.05., 05.06., 12.06., 19.06. 2017
18:00 Uhr (Sommerzeit)
kleine Hundewanderung mit Helga Kastirke
Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund
Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest
Anmeldung: Telefon: 0152 34139414

Mittwoch, 17.05., 24.05., 31.05., 07.06., 14.06., 21.06.2017
10:00 Uhr
große Hundewanderung
Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund
Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest
Anmeldung: Telefon: 0152 34139414

18:00 Uhr
kleine Hundewanderung
Treffpunkt: Sternberg • Campingplatz

Donnerstag, 18.05., 25.05., 01.06., 08.06., 15.06., 22.06.2017
18:00 Uhr (Sommerzeit)
kleine Hundewanderung mit Helga Kastirke
Feriendorf Storchennest - Urlaub mit dem Hund
Treffpunkt: Dabel • Feriendorf Storchennest
Anmeldung: Telefon: 0152 34139414

Rundgang durch das abendliche Sternberg

Ein besonderer Rundgang durch die Sternberger Innenstadt findet immer 14-tägig jeweils am Mittwoch statt.
Erleben Sie das einmalige Flair Sternbergs in den Abendstunden bei einem Rundgang durch die wunderschön restaurierte Altstadt, inkl. Besuch der schummrigen Kirche. Die jeweiligen Anfangszeiten entnehmen Sie bitte den Veranstaltungshinweisen bzw. den Aushängen.

Vorankündigung: 57. Dabeler Dorffestspiele

Vom 30. Juni bis zum 2. Juli jähren sich die Dabeler Dorffestspiele nun zum 57. Mal. Als Veranstalter haben sich die Mitglieder der Dabeler Vereinsgemeinschaft e.V. für dieses frühe Sommerwochenende außerhalb der Ferienzeit entschieden, da die Dabeler Dorffestspiele als regionale Veranstaltung nicht auf das Locken von Touristen ausgelegt sind, sondern die Anwohner der nahen Gemeinden ansprechen sollen. Trotzdem ist natürlich jeder Besucher auch aus der Ferne willkommen.
Traditionsgemäß wird das Fest am Freitag um 14:00 Uhr durch den Bürgermeister der Gemeinde Dabel, Herbert Rhode, eröffnet. Nach der Eröffnung geht es unter dem Motto „Dabel singt“ musikalisch bei Kaffee und Kuchen weiter. Laienkünstler der Gemeinde und „Die Trebelsänger“ aus Grimmen werden das Publikum zum Mitsingen der ausliegenden Volksliedertexte animieren. Abends geht es dann ab 20:00 Uhr mit einer zünftigen Tanzveranstaltung mit einem DJ weiter.
Der Samstag beginnt mit dem Fussbalturnier um den Wanderpokal des Bürgermeisters. Ab 14:00 Uhr gibt es dann Livemusik mit „Countrybuffett“ und Einlagen der Dabeler Vereine. Natürlich darf auch dieses Jahr die „Oldie Company“ aus Rostock nicht fehlen. Ab 20:00 Uhr wird Dabel gerockt!
Der Sonntag ist dann durch den Abschied der „Dabeler Müllerburschen“ gekennzeichnet. Ab 10:00 Uhr geht es mit einem Frühschoppen los. Die Darbietungen der Müllerburschen werden durch zahlreiche Gäste und Einlagen umrahmt.
Von Freitag bis Sonntag wird unser Fest durch Schausteller mit Kinderkarussell und Schießbude sowie zahlreiche Imbiss- und Getränkestände begleitet. Für das leibliche Wohl ist also gesorgt. Damit aber noch nicht genug, denn es wird am Samstag und am Sonntag auf dem Gelände vom Feriendorf „Storchennest“ gegenüber einen großen Flohmarkt geben, der unser Fest noch attraktiver machen wird. Hier hatte sich bereits im letzten Jahr auch ohne Flohmarkt die Zusammenarbeit mit der Familie Schmied als sehr vorteilhaft erwiesen, so dass wir dieses Mal den regelmäßig in der Saison Anfangs des Monats stattfindenden Markt in die Festspiele integrieren wollten.
Also hoffen wir, das mächtig was los ist an dem ersten Juliwochenende in Dabel. Die Dabeler Vereine freuen sich auf hoffentlich viele Besucher.

Weitere Informationen unter https://www.facebook.com/gemeinde.dabel

Auf den Spuren der Eiszeit • Extratour am 27. Mai

Unterwegs auf den Spuren der Eiszeit!

Einladung zu einem Ausflug in den Naturpark „Sternberger Seenland“!

Diesmal findet die Wanderung durch das Warnow-Durchbruchstal im Rahmen einer „Extratour“ statt. Ich habe als Ausflug meine Wanderung mit einer Kremser- und einer Kahnfahrt kombiniert. Zu diesem Ausflug, am Samstag nach Himmelfahrt, lade ich alle Einwohner und Gäste unseres Amtes und darüber hinaus, recht herzlich ein!
Treffpunkt zu dieser Veranstaltung ist am 27.05.2017 um 9.30 Uhr auf dem Betriebsgelände der Seenfischerei Rettig.
Von dort fahren wir mit Kleinbussen des Fahrdienstes Riecken nach Klein Raden.
Hier beginnen wir die Wanderung an der Warnow entlang flussaufwärts in Richtung Groß Görnow. Passieren das Gelände einer Slawenburg (eine Hochburg), werden einen schönen Blick auf die „Hohe Burg“ J westl. Schlemmins haben, die Warnow über die Groß Görnower Brücke queren, dort eine „kleine Pause“ machen und anschließend stromabwärts den Rückweg antreten. Auf diesem werden wir uns mit der Bachmuschel, dem Durchbruchstal, den Spuren des Bibers und mit denen der Steinschläger vertraut machen.
Wieder an der Klein Radener Brücke angelangt werden uns zwei Kremser des Reiterhofes Klein Raden über Wald- und Feldwege zu Pension „Kiek up´n See“ nach Groß Raden bringen.
An der Pension „Kiek up´n See“ werden wir eine Rast und Pause haben.
Anschließend erwartet uns am Ufer des Groß Radener See´s Fischermeister Rettig. Er wird uns mit seinem Fischerkahn über den Groß Radener- und Sternberger See, an Schwanennester und Biberburgen vorbei, zurück zu unserem Startplatz bringen.

Da auf Grund der Kombination dieser Wanderung mit der Kremser- und Kahnfahrt und dem Kleinbustransfer die Platzanzahl vorgegeben ist, wird eine Voranmeldung vorteilhaft sein. Ich bitte um Nachfrage, ob noch Plätze frei sind (Mobil 0178 6957389) oder nutzen Sie bitte auch das Kontaktformular auf meiner Homepage (www.wandern-auf-den-spuren-der-eiszeit.de).

Ich lade Sie recht herzlich ein aktiv zu sein. Kommen Sie mit. Unterwegs im Naturpark Sternberger Seenland am Samstag nach Himmelfahrt!

Sternberger Heimatfest am ersten Wochenende im August

Nach der erfolgreichen Neuauflage des Vorjahres gemeinsam mit dem Veranstalter Carpe Diehn und der Stadt Sternberg das Heimatfest auszurichten, wird es in dieser Konstellation vom 4. - 6. August in die nächste Runde gehen.
Viele Programmpunkte wurden zusammengestellt, um dem Fest einen würdigen Rahmen zu geben und um den Einheimischen und Gästen möglichst viele Gründe zu geben, der Veranstaltung am Sternberger See beizuwohnen.
Zu Land, zu Luft und auf der See, diese Wortfolge mag der Ein oder Andere als Liedzeile wiedererkennen, doch soll in diesem Falle unsere Heimat nicht beschützt, sondern entsprechend gefeiert werden.
Gemeint sind in diesem Zusammenhang zwei Inhalte des sonst überwiegend auf festen Boden, zu Land, stattfindenden Programmes.
So sollen im Rahmen der Eröffnung Fallschirmspringer über dem Festgelände abspringen und zu bestaunen sein.
Für eine weitere Neuerung werden Motorboot-Läufe zur Deutschen Meisterschaft der GT 15 beitragen. Es ist gelungen, so einen Prädikatslauf nach Sternberg zu holen und in das Programm des Heimatfestes zu integrieren. So finden am Samstag Trainingsläufe statt und am Sonntag kann man die Rennen am Sternberger See verfolgen.
Neben der Einbeziehung des Sternberger Sees wird natürlich auch wieder das Rundbogenzelt Dreh- und Angelpunkt der Geschehnisse sein.
Der Freitag wartet mit einem Programm für das jüngere bzw. jung gebliebene Publikum auf und gleich mehrere DJ´s werden die Beach-Party entsprechend vertonen. Hervorzuheben sei hierbei das Highlight, denn mit Sean Finn ist eine Topverpflichtung gelungen, da er überwiegend auf großen Festivals bzw. in den angesagten Clubs der Welt auflegt.
Nicht minder bestückt ist der Samstag, wo es ab 13 Uhr mit einem Eröffnungsprogramm los geht und im Anschluss die Schalmeienkapelle der FFw Malchin, das Neptunfest des SCC und kein geringerer als Enzi Enzmann die Programmpunkte bilden.
Abends geht es dann auf in die Tanz- und Partynacht, wo gleich zwei DJ´s sowie die Party-Band Norddeutschlands „Hot Stuff" mit ihrer Frontfrau Elisabete Mendes für super Stimmung sorgen werden. Unterbrechung von dieser viel versprechendes musikalischen Konstellation gibt es zwischendurch vom traditionellen Feuerwerk, welches auch in diesem Jahr wieder verspricht, ein Knaller zu werden.
Los geht es am Sonntag mit dem Gottesdienst und dieses Mal lassen die Veranstalter anschließend die Glocken läuten. Denn wer ein Carillion nicht kennt, hat die Möglichkeit am 6.8. gegen 11 Uhr das einzige Mobile Deutschlands in Sternberg am See zu bestaunen und zu hören.
Man kann es nicht näher beschreiben, man muss es einfach gesehen und gehört haben.
Eine ähnliche Beschreibung passt auch auf die Jungs, die den sich dann anschließenden Frühschoppen musikalisch gestalten. ROCKSPIN sind Musiker aus unserer Gegend und werden sich die Programmzeit abwechselnd mit den Wertungsläufen der Motorboote zur Deutschen Meisterschaft teilen.
Noch mehr tolle Musik gibt es zum Abschluss gegen 15 Uhr, wo bei Kaffee und Kuchen nochmal das tolle Flair am Sternberger See genossen werden kann.
Erneut ins Programm hat es das Andrea Berg Double vom letzten Jahr geschafft. Ihr mitreißender Auftritt und ihre Ausstrahlung kamen so gut bei den Gästen an und die Rufe nach Zugabe finden in diesem Jahr ihr Gehör.
Eine Versorgungsstrecke sowie Schausteller runden die tollen Programmpunkte ab und gemeinsam darf freudig dem ersten Augustwochenende entgegengefiebert werden.
Aktuelles und Vorstellung der Programmpunkte gibt es unter anderen auf der Facebook Seite von Carpe Diehn bzw. auf der Internetseite zum Heimatfest unter www.heimatfest-sternberg.jimdo.com sowie in der Touristeninformation.

Internationaler Museumstag 2017

Sonntag, 21. Mai, 10 - 18 Uhr
Heimatmuseum Sternberg
Mühlenstraße 6
Eintritt frei

Der Museumstag steht in diesem Jahr unter dem Motto „Spurensuche - Mut zur Verantwortung". Auch unser Museum war auf Spurensuche. Viel Vergessenes wurde wieder ans Licht gebracht.

- Führungen „500 Jahre Reformation"
- Kleiner Flohmarkt auf dem Museumshof
- Sternberger Kuchen als Souvenir

Sternberg spricht über sein Museum – waren Sie schon mal da?
Mehr auf www.museumstag.de

www.stadt-brueel.de

Brüeler Stadtfest

02./03.Juni 2017

• **Entenrennen** am **Freitag um 18.00 Uhr** an der alten Feuerwehr • Reges Treiben am Samstag auf dem Festplatz in der Schulstraße mit den Vereinen aus Brüel **ab 11.00 Uhr** • im Festzelt buntes Bühnenprogramm mit den Künstlern aus der Region • Stadtwette • Kinderbelustigung • Fahrten mit dem Feuerwehrauto • u.v.m.

ab 20.00 Uhr - Party im Festzelt

Live Musik mit der Band „Back to Music“

Tanzabend für Jung und Alt mit Live Musik und DJ sowie der Schlager und Oldiegarantie bis Mitternacht! Eintritt 7,00 € an der Abendkasse.

Wett-Patin der Stadtwette 2017

Bundestagsabgeordnete Karin Strenz

15. LANDES 2017
Rapsblütenfest
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesrapsblütenkönigin 2017
Angelique I. aus Sternberg

Geburtstage des Monats

Allen Geburtstagskindern im Monat Mai 2017 übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft die allerherzlichsten Glückwünsche. Ganz besondere Grüße gehen an:

zum 90. Geburtstag

Herr Bukow, Hermann	aus Brüel
Frau Dopke, Traute	aus Sternberg

zum 85. Geburtstag

Frau Kott, Annita	aus Dabel
Herr Gromoll, Wilhelm	aus Sternberg
Frau Grammatzki, Elfriede	aus Sternberg
Frau Lübchow, Jutta	aus Sternberg
Frau Pegelow, Gisela	aus Sternberg

zum 80. Geburtstag

Herr Jenning, Günther	aus Sternberg
Frau Klan, Inge	aus Hohen Pritz
Frau Jenning, Inge	aus Sternberg
Frau Skultety, Gisela	aus Sternberg
Herr Hoffmann, Lothar	aus Sternberg
Frau Stumm, Siegrid	aus Sternberg
Herr Janke, Erwin	aus Sternberg
Frau Berg, Elisabeth	aus Brüel
Herr Lüder, Manfred	aus Kaarz

zum 75. Geburtstag

Frau Mertin, Helga	aus Brüel
Herr Aeberlin, Dieter	aus Sternberg
Frau Pöpplow, Lilli	aus Sternberg
Frau Pospiech, Erika	aus Brüel
Herr Schmidt, Hans	aus Sternberg
Frau Ernst, Ute	aus Sternberg
Frau Klarmann, Bärbel	aus Sternberg
Frau Scheffel, Barbara	aus Sternberg
Frau Potschka, Brigitte	aus Brüel
Herr Hempel, Karl	aus Dabel
Frau Graczyk, Ute	aus Wamckow
Herr Kern, Günter	aus Sternberg
Herr Kircher, Wolf-Rüdiger	aus Brüel
Frau Petersohn, Hanna	aus Brüel
Herr Kuschke, Heinz	aus Brüel
Frau Pluschkat, Annelies	aus Brüel
Frau Trapp, Helga	aus Langen Jarchow
Herr Karau, Arno	aus Sternberg

zum 70. Geburtstag

Frau Oehlke, Brigitte	aus Sternberg
Frau Wachsmuth, Siegrid	aus Tempzin
Frau Hahn, Roswitha	aus Sternberg
Herr Steinfurth, Holger	aus Sternberg
Frau Schapert, Jutta	aus Borkow
Frau Möller, Margarethe	aus Brüel
Herr Zander, Heinz-Peter	aus Sternberg
Frau Büttner, Gisela	aus Sternberg
Herr Glaus, Helmut	aus Sternberg

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 BMG dürfen nur Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden. Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Altersjubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Bürgeramt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.

Der Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel gratuliert

Geburtstagskinder Monat Mai 2017

Helga Dziuballe
Christa Meier
Johanna Meyer
Ruth Möbius
Christa Prestin
Evelyn Schütze

Der Vorstand der Rheumaliga/AG Brüel gratuliert recht herzlich und wünscht alles Gute.

++++ TERMINE ++++

18.05.17	BINGO 13:30 Uhr, in Blankenberg
14.06.17	„Kochen mit dem, was die Natur uns gibt“ 10:00 Uhr, in Blankenberg
16.07.17	Fahrt nach Neustrelitz „Der Zigeunerbaron“ Unkostenbeitrag 40 €, bitte beim BINGO mitbringen

Kirchliche Nachrichten

Förderverein „Antoniter-Hospital Tempzin“ e.V.

Unsere Veranstaltungen und Termine 2017

Frühjahrsputz am Samstag 8. April 2017 ab 9:00 Uhr in der Kirche Tempzin

Freitag 28. April 2017 - **Jahreshauptversammlung** im Raum der Landgesellschaft Zahrensdorf (Einladung erfolgt)

28. Mai 2017 **Festveranstaltung zum 20-jährigen Bestehen unseres Fördervereins „Antoniter-Hospital-Tempzin“ e. V.** laden wir herzlich zu einer Festveranstaltung ein.

Beginn:	15:00 Uhr	im Warmhaus Tempzin
	18:00 Uhr	Grillen Klosterruine

Sonntag, 11. Juni 2017 um 10:00 **Uhr Kirchweihgottesdienst** in der Kosterkirche Tempzin

Freitag, 24. Juni 2017 - **Johannisfeuer** Klosterruine (Treffen 18:00 Uhr) mit der Brüeler Blasmusik

Sommerabend am 15. Juli 2017 um 19:00 Uhr Liederabend mit Gunnar O`Neill in der Klosterruine Tempzin (bei Regen in der Kirche) Um eine Spende wird gebeten.

Sonntag, 10. September 2017 **„Tag des offenen Denkmals“** Klosterkirche Tempzin. Ab 10:00 Uhr Kirche Tempzin

Samstag, 18. November 2017 ab 9:00 Uhr **Herbstputz** in und an der Kirche

24. und 25. November 2017 ab 9:00 Uhr **„Gestecke basteln“**

2. Dezember 2017 „Adventbasar“

Ev. Luth. Kirchengemeinde Sternberg

Gottesdienste

07.05.17	10:00 Uhr Stadtkirche Sternberg Ökumen. Gottesdienst zum Rapsblütenfest
14.05.17	10:00 Uhr Stadtkirche Sternberg Gottesdienst zu Kantate mit Chor
16.05.17	**10:00 Uhr Seniorengottesdienst** im Foyer des Seniorenzentrums
21.05.17	10:00 Uhr Stadtkirche Sternberg
25.05.17	10:30 Uhr Regionalgottesdienst
Himmelfahrt	Am Roten See, Brüel
28.05.17	10:00 Uhr Stadtkirche Sternberg Vorstellung der Konfirmanden

Vorschau für Juni

03.06.17	19:00 Woserin Gottesdienst im Rahmen „Kunst Offen“
04.06.17	**10:00 Uhr Stadtkirche Sternberg**
Pfingsten	**Konfirmation**

Regelmäßige Veranstaltungen

Kinderchor

donnerstags 15:45 - 16:45Uhr
für alle Kinder der Klassen 1 - 6,

Ökumenischer Chor Sternberg:

dienstags, 19:00 – 20:30 Uhr

Besuchsdienstkreis

Mittwoch, 31.Mai 2017 im Pfarrhaus **17:30 Uhr**

Ökumenisches Friedensgebet

Jeden ersten Mittwoch im Monat
07. Juni 2017 ev. Kirche um 18:30 Uhr

Frauenfrühstück mit Bibelgespräch

Jeden Donnerstag um 9:00 Uhr im Pfarrhaus

Ab 22. Mai 2017 ist unsere Kirche wieder geöffnet.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in der Gruppe „Offene Kirche“ und ermöglichen Besuchern, unsere renovierte Kirche zu besichtigen.

Öffnungszeiten:
montags bis sonnabends
10:00 -12:00 Uhr und 14:00 – 17:00Uhr
Kirchenführungen auf Anmeldung

Konfirmandentreff,

donnerstags 14tägig von 16:45 – 17:45 Uhr
im Pfarrhaus, Mühlenstr. 4
Nächster Termin für regionales Treffen
Samstag, 13. Mai in Sternberg, 10:00 – 12:30 Uhr
Projekttag zur Reformation

Mini-Gottesdienste im Pfarrhaus Mühlenstr. 4,

Nächster Treff: 17. Mai 2017 um 17:00 Uhr
Es freuen sich auf euch
Anke Dolejs und Katrin Teuber

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin-Ruchow und Groß Raden

Das Bibelwort für das Jahr 2017
Gott spricht: Und ich will euch ein neues Herz und einen neuen Geist in euch geben und will das steinerne Herz aus eurem Fleisch wegnehmen und euch ein fleischernes Herz geben.
Ich will meinen Geist in euch geben und will solche Leute aus euch machen, die in meinen Geboten wandeln und meine Rechte halten und danach tun.

Gemeindekalender

Monatsspruch: Mai 2017
Eure Rede sei allezeit freundlich und mit Salz gewürzt.
Kolosserbrief 4,6

Vom 12. bis 14. Mai besuchen wir unsere Partnergemeinde in Wilsum.
In Witzin ist am 14. Mai kein Gottesdienst

21. Mai	
10:00 Uhr	Garten-Gottesdienst in Witzin bei Familie Petzold
25. Mai	
09:00 Uhr	Himmelfahrtsgottesdienst in Dabel am Holzendorfer See
25. Mai	
10:30 Uhr	Himmelfahrtsgottesdienst in Brüel am Roten See
28. Mai	
10:00 Uhr	Gottesdienst in Witzin
4. Juni	
10:00 Uhr	Pfingstgottesdienst in Witzin
10:00 Uhr	Sprengelgottesdienst zur Konfirmation in Sternberg
4. Juni	
19:00 Uhr	musikalisches Pfingstfest in Boitin Mit dem Chor der Domgemeinde Berlin

5. Juni	
10:00 Uhr	musikalischer Sprengelgottesdienst in Gägelow Mit dem Chor der Domgemeinde Berlin
9. Juni	
19:30 Uhr	Eröffnung des Tarnower Dorffestes mit einem Konzert mit dem Zupfinstrumentenensemble aus Mustin und den Mecklenburger Alphornbläsern aus Witzin in Kirche der Kirche Tarnow
11. Juni	
10:00 Uhr	Gottesdienst in Witzin
15. Juni	
14:00 Uhr	Seniorentag in Tarnow „und wieder blüht die Rose“ Wer aus der Kirchgemeinde Witzin mitfahren möchte, melde sich bitte bei Pastor Siegfried Rau
18. Juni	
10:00 Uhr	„... lass die Kirche im Dorf“ - Gottesdienst im Grünen unter der alten Dorf-Linde vor der Kirche Witzin auf dem Weg zum 800. Dorfjubiläum 2022
21. Juni	Gemeindeausflug ab 9:00 Uhr ins Miniland Mecklenburg und Landschulmuseum Göldenitz mit einer historischen Schulstunde Anmeldungen bei Pastor Siegfried Rau

Jeden Donnerstag um 20 Uhr Hausbibelkreis in Loiz im Beth Emmaus

Kinder- und Jugendkeller

Montag:	14:30 - 18:00 Uhr
Dienstag:	14:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14:15 - 17:30 Uhr
Freitag:	16:00 - 18:00 Uhr

Die **Kinderkirche** für die 1. bis 6. Klasse
jeden Freitag von 14:30 bis 15:45 Uhr

Pastor Siegfried Rau 19406 Witzin Kietz 04,
Telefon: 038481 20211, mobil 01626323506, witzin@elkm.de
Kinder- und Jugendkeller, Helga Birkholz, Telefon: 038481 20035;
Friedhöfe Heidrun Schmidt, Telefon: 038481 20545
Christliches Gästehaus in Loiz 03847 311840

Kirchgemeinde Dabel

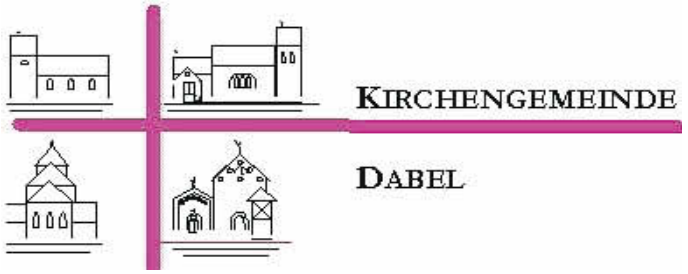

Gemeindekalender

14. April
10:00 Uhr musikalischer Gottesdienst
zum Sonntag Kantate in Dabel

21. Mai
10:00 Uhr Gottesdienst in Borkow

25. Mai
09:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst in Dabel
am Holzendorfer See

3. Juni
19:00 Uhr Gottesdienst
im Rahmn „Kunst offen“ in Woserin

3. Juni
19:00 Uhr in Woserin Konzert

4. Juni
10:00 Uhr Sprengelgottesdienst
zur Konfirmation in Sternberg

5. Juni
10:00 Uhr musikalischer Sprengelgottesdienst
in Gägelow
Mit dem Chor der Domgemeinde Berlin

9. Juni
19:30 Uhr Eröffnung des Tarnower Dorffestes
mit einem Konzert mit dem Zupfinstrumentenensemble aus Mustin und den Mecklenburger Alphornbläsers aus Witzin in Kirche der Kirche Tarnow

15. Juni
14:00 Uhr Seniorentag in Tarnow
„und wieder blüht die Rose“
Wer aus der Kirchgemeinde Witzin mitfahren möchte, melde sich bitte bei Pastor Siegfried Rau

So klein ist die Welt.
miniland
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landschulmuseum Göldenitz

21. Juni **Gemeindeausflug ab 9:00 Uhr ins Miniland Mecklenburg und Landschulmuseum Göldenitz mit einer historischen Schulstunde**

Anmeldungen bei Pastor Siegfried Rau

Der Dabeler Handglockenchor, der am 13. August, dem Gedenktag des Mauerbaues in Berlin auf sein 30-jähriges Bestehen zurücksieht, hat folgende Musiken in den Kirchen unserer Region:

27. Mai	17:00 Uhr	in Below (war dann leider schon)
10. Juni	16:00 Uhr	in Parchim, St. Georgen
13. Juni	20:00 Uhr	in Qualitz
17. Juni	16:00 Uhr	in Kuppentin
20. Juni	20:00 Uhr	in Kladrum

Organistin Ingrid Kuhlmann, Tel.: 038485 20147
Friedhöfe - Dieter Krüger, Tel.: 038485 20044
Pastor Siegfried Rau Telefon, Tel.: 038481 20211, mobil 01626323506, dabel@elkm.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüel

KIRCHE SIND WIR

Gottesdienste und Veranstaltungen der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Brüel

14.05., Sonntag Kantate
10:00 Uhr Musikalischer Gottesdienst (Chor)
Dorfkirche Penzin

21.05., Sonntag Rogate
10:00 Uhr Gottesdienst
Stadtkirche Brüel

25.05., Christi Himmelfahrt
10:30 Uhr Regionaler Gottesdienst unter freiem Himmel
Am Roten See Brüel

28.05., Sonntag Exaudi
Kein Gottesdienst in Brüel
Kirchentag in Berlin

04.06., Pfingstsonntag
10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Stadtkirche Brüel

05.06., Pfingstmontag
11:00 Uhr Pilgerfest
15:45 Uhr Gottesdienst
Klosterkirche Tempzin

11.06., Sonntag, Trinitatis
11:00 Uhr Kirchweihgottesdienst Klosterkirche Tempzin

18.06., Sonntag, 1. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Familiengottesdienst
Stadtkirche Brüel

25.06., Sonntag, 2. Sonntag nach Trinitatis
14:00 Uhr Kleines Fest in Zaschendorf
Dorfkirche Zaschendorf

02.07., Sonntag, 3. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Gottesdienst und Programm
Wismar, Alter Hafen
Reformationsfest „Frei wie der Wind“
2.07., Sonntag
kein Gottesdienst in Brüel
09.07., Sonntag, 4. Sonntag nach Trinitatis
10:00 Uhr Gottesdienst
Stadtkirche Brüel

Bekanntmachungen und Terminkalender

14.06., Mittwoch
19:00 Uhr Bibelgespräch
Gemeinderaum Brüel
20.06., Dienstag
09:00 Uhr Frühstückstreffen Madagaskar und der Gideonbund
Gemeinderaum Brüel Referent Herr Berg
24.06., Sonnabend
18:00 Uhr Johannisfeuer Klosterruine Tempzin
25.06., Sonntag
14.00 Uhr Kleines Fest
Zaschendorf
16.07., Sonntag
14.00 Uhr Gartenfest Pfarrgarten
19.07., Mittwoch
19:00 Uhr Bibelgespräch
Gemeinderaum Brüel
30.08., Mittwoch
19:00 Uhr Bibelgespräch
Gemeinderaum Brüel

Regelmäßige Veranstaltungen

Donnerstag
19:30 Uhr Chorprobe
Gemeinderaum Brüel
Freitag
18:00 Uhr Wochenschlussandacht
Kirche

Wöchentliche Veranstaltungen im Mehrgenerationenhaus

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 11:00 - 18:00 Uhr
Freitag 10:00 - 17:00 Uhr

„Faires Lädchen“ im MGH hat zu diesen Zeiten geöffnet

Montag	ab 13:00 Uhr	Strickrunde
Mittwoch	ab 13:00 Uhr	Spielenachmittag
Freitag	ab 10:00 Uhr	Gemeinsames Kochen
	12:30 Uhr	Gemeinsamen Essen

Nachrichten aus dem Pilger-Kloster

Kloster- & Pilgerfest am Pfingstmontag

Das Pilger-Fest beginnt mit dem gemeinsamen Mittagsgebet um 11:00 Uhr. Danach gibt es Suppe und Kaffee und Kuchen, verschiedene Stände auf dem Klostermarkt, Kinderangebote, eine Labyrinthandacht, eine Präsentation über unser letztes Jahr, Puppentheater „Seibnitz“ und Anderes. Das Pilgerfest gipfelt um 15:45 Uhr in dem traditionellen großen Fest-Gottesdienst in der Klosterkirche.

Wann? Mo, 5. Juni, ab 11:00 Uhr
Wo? Pilger-Kloster Tempzin

Ansprechpartnerin für alle Veranstaltungen:
Doris Mertke
E-Mail: dmertke@gmx.de
Tel: 0152 56169414

Sonstiges

Hurra, der Frühling ist da!

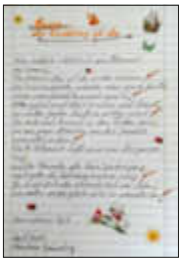

Nun endlich steht hoch am Himmel die Sonne;
Der Monat Mai ist da voller Wonne!
Die Sonnenstrahlen wärmen nun unser Gesicht;
man vom Frühlingsmonat spricht!
Alles grünt und bleibt so schön und bunt;
in vielen Gärten läuft es richtig rund!
Die erste Saat kommt in den Boden rein;
in ein paar Monaten, das Gemüse schmeckt so fein!
Viele Bekannte trifft man nun den ganzen Tag;
auf der Veranda oder beim Spaziergang, weil jeder die Frühlingssonne mag!
Ja, es ist doch die schönste Zeit im Jahr;
wie alles vergänglich, aber so wunderbar!

April 2017
Christine Grüneberg

Bilder vom Pflanzen und Topftag in Lenzen am 1. Mai

Bilder: maxeb

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Verlag + Satz: LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 7.950 Exemplare

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Pritz für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

		2017	**2018**
1.	im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	484.300 EUR	491.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	508.500 EUR	517.600 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-24.200 EUR	-25.800 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-24.200 EUR	-25.800 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-24.200 EUR	-25.800 EUR
2.	im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	413.900 EUR	421.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	401.600 EUR	412.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	12.300 EUR	8.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.400 EUR	5.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.100 EUR	100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300 EUR	5.100 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	12.600 EUR	13.700 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR 2017
und 0,00 EUR 2018

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
Verpflichtungsermächtigungen werden 2017 und 2018 nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 20.000 EUR 2017
und 20.000 EUR 2018

§ 5
Hebesätze
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		2017	**2018**
1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	316 v. H.	316 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan
Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,325 Vollzeitäquivalente 2017 und 0,325 Vollzeitäquivalente 2018 (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital
Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres(2015) betrug 1.858.747 EUR
Der voraussichtliche Stand
des Eigenkapitales zum 31.12. des
Haushaltsvorjahres(2016) beträgt 1.794.547 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017 1.774.847 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018 1.754.247 EUR

§ 8
weitere Vorschriften
8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen

oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **5 v.H**. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **5 v.H**. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 TEUR** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. *Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit* der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind *ausgenommen*

- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (außer Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungsbeiträge
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 alle Aufwendungen bis auf DK 0002 der Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0042 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16.03.2017 erteilt:

Hohen Pritz, den 20.03.2017

Kessel
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2016 bis zum 19.05.2016, jeweils Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabel für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wird

	2017	**2018**
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.559.900 EUR	1.598.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.534.400 EUR	1.492.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	25.500 EUR	106.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	25.500 EUR	106.200 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	25.500 EUR	106.200 EUR
2. im Finanzhaushalt		

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.389.900 EUR	1.428.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.289.400 EUR	1.254.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	100.500 EUR	174.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	68.000 EUR	39.900 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	200 EUR	200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	67.800 EUR	39.700 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	125.100 EUR	169.200 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 EUR in **2017** und 50.000 EUR in **2018.**

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2017	**2018**
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	316 v. H.	316 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.	380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,78 in **2017** und 2,78 in **2018** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres (2015) betrug	4.621.140 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres (2016) beträgt	4.633.740 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2017	4.683.140 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018	4.818.140 EUR

§ 8
weitere Vorschriften

8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie **2 v. H.** der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie **2 v. H.** der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie **10,0 TEUR** nicht übersteigen.

8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens(außer Straßen) der Kontengruppe 52
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Vermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 alle Aufwendungen im Produkt 12605 Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
- DK 0041 12605.44251000 und 12605.52310000

8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von **10.000 EUR** für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 17.03.2017 erteilt.

Dabel, den 20.03.2017

Rohde
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegen in der Zeit vom 15.05.2016 bis zum 19.05.2016, jeweils Montag bis Freitag, 09:00 - 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 5 öffentlich aus.

Spielsucht?

Nein Danke!

Hilfe zur Selbsthilfe
von Betroffenen für Betroffene.

spielsucht-soforthilfe.de

hausbau leben ausbau vermietung garten

schöner wohnen

Markisentuch unterm Glasdach

Mit dem Wetterschutz eines Glasdachs oder eines rundum zu schließenden Wintergartens lässt sich die Terrasse bei fast jeder Wetterlage nutzen. Ohne Sonnenschutz kann es dagegen zu Hitzestaus und unangenehmen Blendeffekten unterm gläsernen Himmel kommen.

Abhilfe schaffen können sogenannte untergesetzte Markisen. Das Markisentuch läuft dabei unterhalb der gläsernen Überdachung. So kommen Farben und Designs besonders gut zur Geltung und schaffen ein wohnliches Wohlfühl-Ambiente. Da das Tuch vor Regen und Verschmutzungen geschützt ist, kann es bei jedem Wetter ausgefahren bleiben und behält seine Schönheit für viele Jahre. Im Wintergarten kann es auch in den kälteren Monaten als Sonnenschutz genutzt werden. Denn es lässt die Sonnenstrahlen durchs Glas fallen, so dass sich der Wintergarten durch solare Wärme aufheizen kann.

Eine Information von Weinor

Foto: weinor GmbH/Pätz

Wohlfühloase mit Wohnqualität

Der Zusammenhang zwischen ausreichender Tageslichtversorgung und dem menschlichen Wohlbefinden ist inzwischen allgemein anerkannt. Licht ist eine wesentliche Einflussgröße, wenn es um die Gesundheit geht. Das Licht steuert nicht nur den Zyklus der Natur, sondern lenkt auch den menschlichen Tagesrhythmus.

Die beste Lösung für eine maximale Versorgung von Wohnhäusern mit natürlichem Licht stellt ohne Zweifel ein moderner Wohn-Wintergarten dar. Das gläserne Zimmer kann ganzjährig und bei jeder Witterung als Lichtoase genutzt werden. Moderne Funktionsgläser mit sehr guten Wärmedämmwerten machen es zudem möglich, Wintergärten zu bauen, die mit der Heizenergie sorgsam umgehen und den Glasanbau zuverlässig gegen kalte Temperaturen schützen.

Den Wohnkomfort kann man noch durch die Verwendung von besonderen Gläsern steigern, die mit einer aktiven, selbstreinigenden Funktion versehen sind. So wird der Wohnwintergarten pflegeleicht, da anstrengende „Putzaktionen“ deutlich weniger notwendig sind.

Wohnen, wo andere Urlaub machen!

STEWO
STERNBERGER WOHNUNGSBAUGESELLSCHAFT mbH

19406 Sternberg
Finkenkamp 5
Tel. 03847-43070
E-Mail: haa@stewo-sternberg.de

ZU VERMIETEN:

Sanierte 3-Raum Wohnung nahe der Sternberger Altstadt (Finkenkamp 16, Sternberg)

3 Zimmer, 56 m² Wfl., KM: 241,- €, WM: 317,- €, Kaution: 723,- €, Wannenbad mit Fenster, Mieterkeller, Energieausweis: V:115,0; Gas; 1965

Gepflegte 2-Raum Wohnung mit Balkon in ruhiger Lage von Brüel (Am Mühlenberg 17a, Brüel)

2 Zimmer, 54 m² Wfl., KM: 285,- €, WM: 415,- €, Kaution: 855,- €, Balkon, Tageslichtbad mit Wanne, Keller, PKW-Stellplatz optional für 13,- €/Monat, Energieausweis: V:67; Fernwärme; 1994

Gemütliche 4-Raum Wohnung mit Balkon in Warin (Fritz-Reuter-Platz 29, Warin)

4 Zimmer, 67 m² Wfl., KM: 330,- €, WM: 510,- €, Kaution: 990,- €, saniertes Wannenbad, Balkon, Mieterkeller, PKW-Stellplätze in ausreichender Anzahl vorhanden, Energieausweis: V:98,0; Fernwärme; 1989

Nähere Info's unter: (03847) 4307-107
Frau Haase

Dachdecker & Dachklempner Seit 1997
Firma Olaf Bryx

- Reetdacheindeckung
- Dachdeckerarbeiten
- Dachreparaturen
- Dachklempnerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbau
- Maurerarbeiten

KONTAKT
>>>>>>>>>>>>>>>>>>

Buchenweg 20/22
18292 Krakow am See

Tel. 03 84 57/50 97 20
Funk 0160/5 22 81 74
Funk 0152/22 76 72 26

obryx@aol.com

NEU
- Hebebühnen und
- Kranvermietung
- bis 35 m Arbeitshöhe

Garten im Frühling

Alles neu macht der Mai!

Neue Rosen braucht das Land

Die neue Sorte „Ozeana" ist eine blühstarke Kletterrose (Wuchshöhe zwei bis drei Meter), die in einem fliederfarbenen Blütenmeer weithin sichtbar strahlt. Sie lässt sich auch als aufrecht wachsende Strauchrose ziehen und betört durch ihren orientalisch süßen Duft. Foto: djd/www.rosen-tantau.com

(djd). Erfahrene Rosenfans haben bereits im Herbst ihre Beete mit neuen Sorten ergänzt. Doch spätestens mit dem ausklingenden Winter sollte mit der Pflanzung von Gartenrosen begonnen werden. Denn bei langsam steigenden Temperaturen erhalten die Pflanzen optimale Bedingungen, um mit dem Einwurzeln zu beginnen. So kann die Rose im Frühling mit ganzer Kraft austreiben und den Gartenliebhaber schon frühzeitig im Jahr mit zahlreichen Knospen und Blüten erfreuen.

Neue Sorten sind jetzt noch gut verfügbar

Während Containerrosen - also Rosen mit Topf - zu allen frostfreien Zeiten gepflanzt werden können, müssen wurzelnackte Rosen bis spätestens Mitte April in die Erde kommen. Doch egal, wofür man sich entscheidet, Rosen zeitig zu pflanzen, hat den Vorteil, dass das Angebot beliebter Sorten und interessanter Neuzüchtungen noch nicht vergriffen ist. Will man zum Beispiel die neue Kletterrose Ozeana mit flieder-pinkfarbenen Blüten oder die stark duftende neue Nostalgie-Rose Admiral haben, die mit einer Wuchshöhe von 80 bis 120 Zentimetern und ihrer intensiven Farbe markante Akzente im Rosenbeet setzt, sollte man lieber früher als später zugreifen. Erhältlich sind diese und andere neue Sorten wie die Candy Rokoko oder der neue Bodendecker Salsa im Onlineshop unter www.rosen-tantau.com, sie können aber auch telefonisch bestellt werden: 04122-7084.

Pflanztipps für Rosen

Für ein sicheres Anwachsen und eine große Blütenfülle gilt es, einige Punkte bei der Pflanzung zu beachten:

- Bei wurzelnackten Rosen werden die Triebe auf etwa 15 Zentimeter und die Wurzeln auf 20 bis 30 Zentimeter gekürzt und die ganze Pflanze wird wenigstens zwölf Stunden gewässert.
- Containerrosen brauchen dagegen nur ein Tauchbad, bevor sie vorsichtig aus dem Topf genommen werden.
- An einer sonnigen Stelle wird das Pflanzloch zirka 50 Zentimeter tief ausgehoben.
- Wurzelnackte Rosen brauchen Hornspäne, Bodenaktivatoren oder gut abgelagerten Kompost zur Bodenverbesserung. Bei Topfrosen sollte eine Düngung frühestens vier Wochen nach der Pflanzung, aber maximal bis Ende Juli erfolgen.
- Die Wurzeln oder der Ballen werden gerade ins Pflanzloch gestellt.
- Die Veredlungsstelle sollte zirka fünf Zentimeter unter der Erdoberfläche liegen.
- Danach mit Erde auffüllen, andrücken und gut mit Wasser einschlämmen.
- Anschließend wird die wurzelnackte Rosenpflanze gut angehäufelt. Bei der Containerrose sollte ein Gießrand geformt werden.

Gärtnerei & Blumenhaus
Moth
19399 Dobbertin
Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54

Muttertag
am 14.05.2017
Wir haben für
Sie geöffnet
8.30 - 11.00 Uhr

- Beet- und Balkonpflanzen
- vielfältige Ampeln
- Gemüsejungpflanzen
- Gurkenpflanzen
- Tomatenpflanzen

Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr · Sa. 8.30 - 11.30 Uhr

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:

LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow · Röbeler Str. 9
Herr A. Grzibek
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

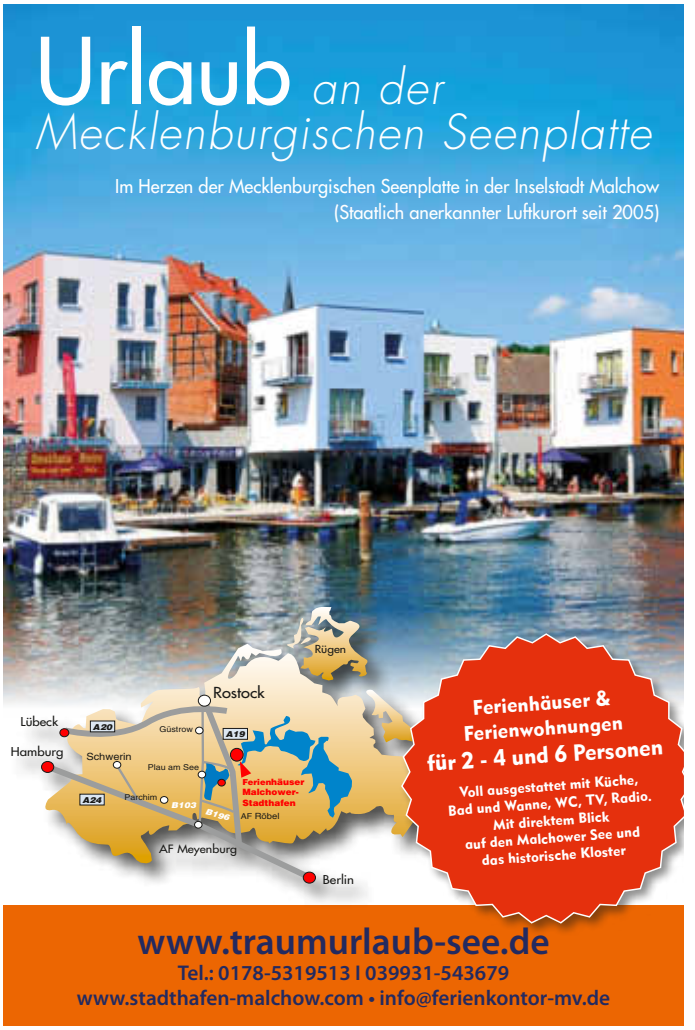

FLYER
GÜNSTIG
setzen, drucken und verteilen!

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

GEWINNSPIEL

„Black Cat World Tour 2017" am 19.06.2017 um 19.30 Uhr

auf der Freilichtbühne Schwerin zu gewinnen! Wir verlosen unter allen Zuschriften insgesamt 3 x 2 Tickets.

Schreiben Sie eine E-Mail an: m.koepp@wittich-sietow.de oder eine Postkarte an: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, z. Hd. Frau Köpp, mit dem Namen der Zeitung und Stichwort: „Zucchero". Einsendeschluss ist der 02.06.2017. Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse und den Namen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

REISEBÜRO Karin Blohm
Kütiner Straße 09 • 19406 Sternberg• Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de · www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Crivitz und Sternberg (weitere Orte auf Anfrage)

03.06.2017	Kutschfahrt durchs Watt zur Hallig Südfall	58,- €
06.06./04.07.2017	Einkaufsfahrt nach Polen	25,- €
24.06./ 23.07.2017	IGA inBerlin inkl. Eintritt	49,- €
01.07.2017	Schiffsbesichtigung der AIDAmar in Warnemünde inkl. Führung und Mittagessen an Bord, Freizeit in Warnemünde	74,- €
02.07.2017	Nord-Ostsee-Kanal von Kiel nach Brunsbüttel, Mittag + Kaffee	95,- €
08.07.2017	Kopenhagen mit Stadtrundfahrt und Freizeit	58,- €
15.07.2017	Karl-May-Festspiele in Bad Segeberg	50,- €
29.07./19.08./02.09.2017	Störtebeker-Festspiele, PK 2	55,- €
06.08.2017	Sylt zur Heideblüte mit Inselrundfahrt und Freizeit	58,- €
26.08.2017	Hagenbeck`s Tierpark in Hamburg inkl. Eintritt	40,- €
09.09.2017	Insel Hiddensee mit Kutschfahrt und Mittagessen	62,- €

weitere Tagesfahrtenangebote im Reisebüro

Begleitete Gruppenreisen 2017/2018 ab Crivitz und Sternberg

20.06. - 22.06.2017	Minikreuzfahrt zur Mitsommernacht nach Olso, HP	ab 285,- €
03.10. - 09.10.2017	Standortrundreise Nordirland	ab 1.149,- €
01.12. - 03.12.2017	Adventsreise nach Pirna mit Strietzelmarkt Dresden HP	ab 280,- €
06.10. - 13.10.2018	Flussreise auf der Seine mit der A-rosa Viva	ab 1.558,- €
28.10. - 16.11.2018	22-tägige Neuseelandrundreise mit Übernachtung in Singapur	ab ca. 6.950,-€

Ihr persönlicher Ansprechpartner
MARIO WINTER
Telefon: 0171/9 71 57 38
m.winter@wittich-sietow.de

Ich bin telefonisch für Sie da.
MANUELA KÖPP
Telefon: 039931/5 79 47
m.koepp@wittich-sietow.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Tel. 03 99 31/5 79-0 · Fax 03 99 31/5 79-30
e-mail: anzeigen@wittich-sietow.de
www.wittich.de

- Anzeige -

Auch in Zukunft gut beraten.

- Private Haftpflichten
- Hausrat und Wohngebäude
- Kfz-Schutz
- Lebensversicherungen
- Privater Unfall-Schutz
- Rechtsschutz
- Privater Kranken-Schutz
- Betriebliche Versicherungen

Itzehoer Versicherungen
... und gut.

Lutz Ahrens Versicherungsfachmann (IHK)
Ritterstr. 7, 19406 Sternberg
Tel. 03847 2375, Funk 0160 8213022, lahrens@itzehoer-vl.de

Jetzt den Eigenanteil auf bis zu 0 Euro reduzieren
• Itzehoer Vollschutz-Zahnersatz

100% Leistungen:
Wer sich beim Zahnarzt für Leistungen der medizinisch ausreichenden Regelversorgung entscheidet, erhält zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Krankenkasse 100% der Zahnersatzkosten zurück.

90% Leistungen:
Wer sich z. B. für höherwertige Materialien entscheidet, die außerhalb der Regelversorgung liegen (privatzahnärztliche Versorgung), erhält insgesamt bis zu 90% der Zahnersatzrechnung erstattet.

Die Vorteile:
- Reduzierung der Eigenanteile bei Zahnersatz auf bis zu 0 Euro
- Leistungen auch für Inlays und Implantate
- Ausgezeichnetes Angebot durch die Stiftung Warentest
- Leistungen unabhängig vom Stand Ihres Zahn-Bonusheftes
- Kein Höchstaufnahmealter

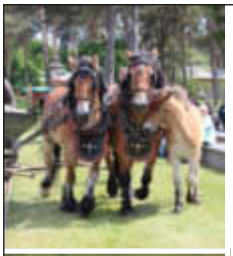

Arbeitstag der
Kaltblut-pferde
27. Mai 2017

www.agroneum-altschwerin.de
Pferdestärken in Aktion

- Ständige Vorführungen
  - zur Feldbestellung
  - zur Zugleistung
  - mit Arbeitsgeräten
  - am Göpel
  - Stämme rücken
- buntes Markttreiben
- Kinderbasteleien

Programm von 10 - 17 Uhr

AGRONEUM Alt Schwerin
Achter de Isenbahn 1
17214 Alt Schwerin
Telefon | 039932 47450
Mail | agroneum@lk-seenplatte.de
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Frank Thiele
Orthopädie-Schuhtechnik
Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
03843 / 21 17 66 · www.ost-thiele.de

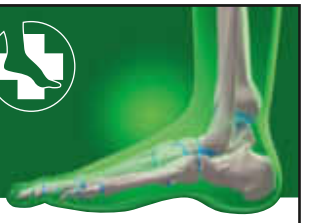

Geöffnet:
Mo.–Fr.: 9.00 Uhr–18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr–12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

www.lgmv.de

Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen kaufen wir Ackerland und Grünland zur Flächensicherung landwirtschaftlicher Betriebe und öffentlicher Vorhaben.
Sprechen Sie uns an, Frau Morgenroth berät Sie gern!
Telefon: 03866 404-194 · E-Mail: antje.morgenroth@lgmv.de
Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH · Lindenallee 2a · 19067 Leezen

DIE ENERGIE DES NORDENS www.wemag.com

Wir sind vor Ort und für Sie da!

In Flächenregionen wie Mecklenburg und der Prignitz ist es gar nicht immer so einfach, überall hinzukommen. Aus diesem Grund kommen wir mit unserem Infomobil einfach zu Ihnen.

Gleich Termine merken:
✓ 17.05.17 ✓ 21.06.17
✓ 19.07.17 ✓ 16.08.17
immer 09:30 - 12:00 Uhr
Mecklenburgring - Sternberg
immer 14:00 - 16:00 Uhr
Platz v. d. Rathaus - Brüel

Ein anderer Ort würde Ihnen besser passen? Unseren gesamten Tourenplan finden Sie unter www.wemag.com/infomobil

Gern können Sie diesen auch unter der Telefonnummer 0385 . 755-2755 bei uns anfordern.

WEMAG

VORANKÜNDIGUNG

SILLY

„WUTFÄNGER OPEN AIR 2017“

Freitag, 16.06.2017, 20.00 Uhr, Freilichtbühne Schwerin

Die Band um Sängerin Anna Loos veröffentlichte im Frühjahr mit „Wutfänger“ ihr viertes gemeinsames Album, welches sie in den letzten Wochen fulminant bei insgesamt 20 Tourkonzerten ihren Fans präsentierten. Anna Loos resümiert: „Mit unserer SILLY-Familie auf Tour zu sein und in all den verschiedenen Städten und Regionen auf unser unglaubliches Publikum zu treffen, war großartig und wunderbar, diese Zeit dürfte nie vergehen. Und weil wir von diesem einzigartigen Liveerlebnis mit euch nicht genug bekommen können, kommen wir wieder.“

Eines Morgens wachst du nicht mehr auf,
die Vögel aber singen, wie sie gestern sangen.
Nichts ändert diesen neuen Tageslauf. –
Nur du bist fortgegangen – du bist nun frei,
unsere Tränen wünschen dir Glück.
Goethe

Bestattungshaus in Sternberg GmbH
Am Markt 5 • 19406 Sternberg
☎ Tag & Nacht 0 38 47 / 25 21
Wir führen Erd-, Feuer-, See- und anonyme Bestattungen durch.
Unser Service:
Erledigung sämtlicher Formalitäten, Beratung und Begleitung.

Spezialisten in Sachen Trauer

■ spp-o Bestatter sind Experten, wenn es um das Thema Tod geht. Sie übernehmen auf Wunsch alle Aufgaben rund um die Bestattung. Dabei ist Vertrauen wichtig. Das Image der Bestatter könnte besser sein.

„Denn sie konfrontieren die Menschen mit der eigenen Sterblichkeit", sagt Oliver Wirthmann, Geschäftsführer des Kuratoriums Deutsche Bestattungskultur. „Und damit wollen sich zu Lebzeiten die wenigsten auseinandersetzen."

Dabei haben gerade Bestatter durch ihren Umgang mit Verstorbenen eine wichtige Aufgabe: „Sie erfüllen ein Grundbedürfnis menschlicher Kultur, indem sie als Mittler des Übergangs vom Leben in den Tod fungieren", so Wirthmann weiter. Schnell kommt im Schock des Todes die Frage nach der Wahl eines seriösen Bestatters zu kurz. Sicherheit bietet das Markenzeichen des Bundesverbandes Deutscher Bestatter. (Trauerportal unter www.memoriam.de).

Das Qualitätssiegel garantiert eine qualitativ hochwertige Beratung und Betreuung, denn die Markenzeichenbetriebe erfüllen strenge Qualitätskriterien. All diese Betriebe unterliegen einer ständigen Kontrolle durch unabhängige Prüfer des TÜV Rheinland.

Beispielsweise ist das Unternehmen verpflichtet, sein Personal regelmäßig zu schulen und die Angehörigen durch einen Kostenvoranschlag transparent und offen über entstehende Kosten zu informieren.

Wohn- und Pflegezentrum
„Am Walde"
Molkeriebarg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0

ALTEN- und PFLEGEHEIM

Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER KRANKEN- und PFLEGEDIENST

In guten Händen

BETREUTE WOHN - GEMEINSCHAFT im SENIORENLANDSITZ

Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

www.vrbankmecklenburg.de/mein-konto

Meine Bank in Mecklenburg ...
Volks- und Raiffeisenbank eG

Wegen Sortimentswechsel:
Großer Abverkauf!
- **Haushaltswaren**
- **Schul- und Bürobedarf**
- **Schuhe**

15.05. - 28.05.2017

30 % Rabatt

Haus * Hof
und Gartenmarkt

Bahnhofstr. 15
19412 Brüel
Fon: 038483 279015

DHG
Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft

Nur solange der Vorrat reicht!

UNSERE EMPFEHLUNG FÜR DEN **MUTTERTAG** AM 14.5.2017:

Brunch
im ***Haus Wildrose*** *in Dabel*

„Spargel trifft Erdbeere"

18,50 € p. P.

ab 10.00 Uhr, Tischreservierung erbeten unter:

KUR - & LANDHOTEL BORSTEL-TREFF
AM MATTENSTIEG 6, Dabel, Tel. 038485/20150

Feiern Sie in unserem Festsaal:
Hochzeiten * Jubiläen * Betriebsfeiern

Genießen Sie in unserem Café täglich frischen
Kuchen & italienisches Eis,
verbunden mit einem Spaziergang in unserem Park!

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir Mitarbeiter / Aushilfe im Service. Bitte schriftliche Bewerbung.